

BIULETYN
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ

BULLETIN
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION

NR 17/2022

UNIwersytet MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIwersYTECIE
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2022

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONSKOMITEE

*prof. dr hab. Caspar Ehlers, prof. dr hab. Helmut Flachenecker, prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann,
prof. dr hab. Tomasz Jasiński, Ryszard Kaczmarek, prof. dr hab. Krzysztof Kopiński, prof. dr hab. Zdzisław Noga,
prof. dr hab. Krzysztof Ożóg, prof. dr hab. Andrzej Radzimiński (Przewodniczący / Vorsitzender),
prof. dr hab. Andrzej Sokala*

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTFLEITUNG

dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. Helmut Flachenecker

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)
dr Renate Schindler, dr Dirk Rosenstock

Redakcja językowa (j. angielski) / Philologische Redaktion (Englisch)
Steve Jones

Tłumaczenia (j. niemiecki – j. polski) / Übersetzungen (Deutsch – Polnisch)
dr Renata Skowrońska

Tłumaczenia (j. angielski – j. polski) / Übersetzungen (Englisch – Polnisch)
mgr Agnieszka Chabros

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin
mgr Mirosława Buczyńska

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE

Polnische Historische Mission an der Universität Würzburg
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>
<http://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/biuletyn/>

Kontakt: *dr Renata Skowrońska*
tel. (+49 931) 31 81029
e-mail: r.skowronska@uni-wuerzburg.de

Biuletyn Polskiej Misji Historycznej jest udostępniany na stronie internetowej Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS) na zasadach licencji Creative Commons.

Das *Bulletin der Polnischen Historischen Mission* ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.
Die Zeitschrift wird im Open Journal System (OJS) auf Lizenzbasis Creative Commons veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu

WYDAWCA / HERAUSGEBER

Uniwersytet Mikołaja Kopernika
ul. Gagarina 11, 87-100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05
www.wydawnictwoumk.pl

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER

Wydawnictwo Naukowe UMK
Mickiewicza 2/4, 87-100 Toruń
tel./fax (+48 56) 611 42 38
e-mail: books@umk.pl, www.kopernikanska.pl/

DRUK / AUSGABE

Wydawnictwo Naukowe UMK
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń
tel. (+48 56) 611 22 15
Nakład: 300 egz.

SPIS TREŚCI
INHALTSVERZEICHNIS
CONTENTS

RENATA SKOWROŃSKA	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA	11
Stypendiści i goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission's Scholarships	

STUDIA I MATERIAŁY
STUDIEN UND MATERIALIEN
STUDIES AND MATERIALS

SZYMON OLSZANIEC	21
Problem unikania powinności kurialnych przez dekurionów w IV wieku n.e. w świetle <i>Kodeksu Teodozjańskiego</i>	
Das Problem der Vermeidung von Kurialpflichten durch Dekurionen im 4. Jahrhundert n. Chr. im Lichte des <i>Theodosianischen Kodex</i>	
The Problem of Evading Curial Duties by Decurions in the 4 th Century AD in the Light of the <i>Theodosian Code</i>	
HEINRICH SPEICH	53
Mieszczanie, szlachta, duchowieństwo, klasztory. Formy naturalizacji miejskiej w późnym średniowieczu	
Bürger, Adel, Klerus, Klöster. Formen städtischer Einbürgerung im späten Mittelalter	
Townsmen, Noblemen, Clergy, Monasteries: Forms of Urban Naturalization in the Late Middle Ages	
MAREK STARÝ	77
„Suwerenni poddani”. Książęta rządzący w Rzeszy oraz książęta Rzeszy (Reichsfürsten) jako mieszkańcy Królestwa Czech w nowożytności	
„Souveräne Untertanen“. Die im Reich regierenden Fürsten und die Reichsfürsten als Einwohner des Königreichs Böhmen in der Frühen Neuzeit	
“Sovereign Subjects”: The Princes Ruling in the Reich and the Princes of the Reich (Reichsfürsten) as Inhabitants of the Kingdom of Bohemia in Modern Times	

OLIVER LANDOLT	111
Obywatelstwo jako ekskluzywny przywilej. Prawo krajowe w Kraju Schwyz w późnym średniowieczu i nowożytności oraz jego oddziaływanie (do współczesności)	
Das Bürgerrecht als exklusives Privileg. Das Landrecht im Land Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit und seine Auswirkungen (bis in die Gegenwart)	
Citizenship as an Exclusive Privilege: Land Law in the Schwyz Country in the Late Middle Ages and Modern Times and its Impact (up to the Present Day)	
LINA SCHRÖDER	129
Instytucje miejskie jako wyznaczniki przynależności w czasach przednowoczesnych? Rozważania na przykładzie górnofrankońskiego miasta Seßlach	
Städtische Einrichtungen als Indikatoren für Zugehörigkeit in der Vormoderne? Überlegungen am Beispiel der oberfränkischen Stadt Seßlach	
Municipal Institutions as Determinants of Belonging in Pre-modern Times? Considerations on the Example of the Upper Franconian Town of Seßlach	
WOLFGANG WÜST	183
Biedni jako bezpaństwowcy, niepoddani oraz bezdomni. O problemie grup żebraków, oszustów i włóczęgów na terenach południowoniemieckich w nowożytności	
Arme als Staaten-, Herren- und Heimatlose. Zum Problem der Bettler-, Gauner- und Vagantenschübe in süddeutschen Territorien der Frühmoderne	
The Poor as Stateless, Undisputed and Homeless: About the Problem of Groups of Beggars, Cheaters and Vagabonds in Southern Germany in Modern Times	
THEA SUMALVICO	223
Czy chrzest czyni obywatelem? Judaizm, chrześcijaństwo i mechanizmy wykluczenia w Prusach w XVIII wieku	
Macht die Taufe zum Staatsbürger? Judentum, Christentum und Mechanismen des Ausschlusses im Preußen des 18. Jahrhunderts	
Does Baptism Make One a Citizen? Judaism, Christianity and the Mechanisms of Exclusion in Prussia in the 18 th Century	
DARIUSZ ROLNIK	239
Drogi awansu senatorskiego Adama Chmary, Leonarda Świeykowskiego i Gedeona Jeleńskiego w czasach stanisławowskich. Przyczynek do dyskusji	
Die Wege des senatorischen Aufstiegs von Adam Chmara, Leonard Świeykowski und Gedeon Jeleński in der Zeit von König Stanisław II. August. Beitrag zur Diskussion	
The Path to the Promotion to the Senator's Office of Adam Chmara, Leonard Świeykowski and Gedeon Jeleński in the Stanislavian Times: The Contribution to the Discussion	

ALICJA KULECKA	261
Obywatelstwo a dążenia do restytucji państwowości. Obywatel w ideologii ugrupowań politycznych w okresie powstania styczniowego 1863–1864	
Staatsbürgerschaft und die Bestrebungen um die Restitution der Staatlichkeit. Ein Bürger in der Ideologie politischer Gruppierungen während des Januaraufstands 1863–1864	
Citizenship and Efforts to Restore Statehood: The Citizen in the Ideology of Political Groups During the January Uprising of 1863–1864	
JONATHAN VOGES	293
„Uprzejmie proszę o sprawdzenie, czy możliwe jest anulowanie denaturalizacji”. Studium wybranych przypadków walki migrantów żydowskich z pozbawieniem ich obywatelstwa niemieckiego w Wolnym Państwie Brunszwiku po 1933 roku	
„Ich bitte höflichst zu prüfen, ob es möglich ist, die Ausbürgerung zu annullieren“. Ausgewählte Fallbeispiele zum Kampf jüdischer Migranten gegen die Aberkennung ihrer deutschen Staatsbürgerschaft im Freistaat Braunschweig nach 1933	
“I Kindly Ask You to Check Whether it is Possible to Cancel Denaturalization”: A Study of Selected Cases of the Struggle of Jewish Migrants Against Being Deprived of Their German Citizenship in the Free State of Brunswick after 1933	
MELANIE FOIK	311
Reprezentowanie interesów pracowników czy przedłużone ramię Partii? O roli związku zawodowego w służbie zdrowia PRL w latach 1947–1963	
Interessenvertretung der Mitarbeitenden oder verlängerter Arm der Partei? Zur Rolle der Gewerkschaft im Gesundheitsdienst der Volksrepublik Polen in den Jahren 1947 bis 1963	
Representing the Interests of Employees or an Extended Arm of the Party? On the Role of the Trade Union in the Health Service of the Polish People's Republic in the Years 1947 to 1963	

POLEMIKI, RECENZJE, OMÓWIENIA
POLEMIKEN, REZENSIONEN, BUCHBESCHREIBUNGEN
POLEMICS, REVIEWS, BOOK DESCRIPTIONS

CHRISTIAN MÜHLING	339
Możliwości i granice konfesjonalizacji w Brandenburgii-Prusach od XVI do XVIII wieku	
Möglichkeiten und Grenzen der Konfessionalisierung in Brandenburg-Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert	
Possibilities and Limits of Confessionalization in Brandenburg-Prussia from the 16 th to 18 th Centuries	

MARCIN LISIECKI	345
Doniesienia prasowe Bronisława Piłsudskiego o Japonii w erze Meiji	
Bronisław Piłsudski's Presseberichte über Japan in der Meiji-Zeit	
Press Reports from Bronisław Piłsudski about Japan in the Meiji Era	
MACIEJ KROTOFIL, DOROTA MICHALUK	357
Ku niepodległości Ukrainy	
Auf dem Weg zur Unabhängigkeit der Ukraine	
Towards the Independence of Ukraine	
RYSZARD KACZMAREK	367
Górny Śląsk i Slawonia. Dwa regiony pogranicza w studiach porównawczych	
Matthäusa Wehowskiego	
Oberschlesien und Slawonien. Zwei Grenzregionen in vergleichenden Studien	
von Matthäus Wehowski	
Upper Silesia and Slavonia: Two Border Regions in Matthäus Wehowski's	
Comparative Studies	

LINA SCHRÖDER

Universität Würzburg
E-Mail: lina.schroeder@uni-wuerzburg.de
ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0003-1788-6824>

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN ALS INDIKATOREN FÜR ZUGEHÖRIGKEIT IN DER VORMODERNE? ÜBERLEGUNGEN AM BEISPIEL DER OBERFRÄNKISCHEN STADT SEßLACH

EINLEITUNG

4. Zum heil'gen Veit von Staffelstein komm
ich empor gestiegen, und seh' die Lande um
den Main zu meinen Füßen liegen. Von
Bamberg bis zum Grabfeldgau umrahmen
Berg und Hügel die breite stromdurchglänz-
te Au. Ich wollt', mir wüchsen Flügel, valeri,
valera, valeri, valera, ich wollt', mir wüchsen
Flügel.

7. O heil'ger Veit von Staffelstein,
beschütze deine Franken und jag' die
Bayern aus dem Land! Wir wollen's ewig
danken. Wir wollen freie Franken sein
und nicht der Bayern Knechte. O heil'ger
Veit von Staffelstein, wir fordern uns're
Rechte! Valeri, valera, valeri, valera, wir
fordern uns're Rechte!

Tabelle 1: Die vierte (offizielle) und siebte (inoffizielle) Strophe des Frankenlieds.

Das offizielle, aus insgesamt sechs Strophen (hier zunächst die vierte) bestehende, im 19. Jahrhundert in Umlauf gekommene *Frankenlied*¹ wurde später durch weitere, inoffizielle Strophen aus der Feder von Gerd Backert, Hermann Wirth und Karl Frisch ergänzt. In den ersten sechs wird das Frankenland vor allem anhand seiner durch die Natur gegebenen Vorzüge beschrieben – exemplarisch wurde hier die vierte Strophe herausgegriffen, da sie mit dem Staffelstein zugleich auf Oberfranken anspielt. Die siebte

¹ Text: Joseph Victor von Scheffel (1859), Melodie: Valentin Eduard Becker (1861).

adressiert dezidiert das Volk der Franken, indem darin eine Abgrenzung Letzterer von den Bayern suggeriert wird. Die dahinterstehende Idee von Zugehörigkeit ist ein Produkt vor allem des 18. bzw. 19. Jahrhunderts. Auch Helmut Flachenecker hält so für Franken fest, dass er bisher für die Zeit vor 1700 keine belastbaren Quellen gefunden hat, die darauf hindeuten, dass sich die normalen Menschen als Franken empfunden hätten. Stattdessen waren sie alle mehr oder weniger auf die jeweilige Landesherrschaft ausgerichtet.²

Der moderne Terminus der Staatsangehörigkeit und das unter anderem dahinterstehende ‚Grenzkonzept‘ lassen sich, wenn es um die Erforschung von Zugehörigkeit geht – darüber ist sich die Forschung einig, entsprechend für die Vormoderne so auch nicht anwenden. Die mit dem Begriff des Staates verknüpften Assoziationen widersprechen in den meisten Fällen durch die mit dem *territorium non clausum* verbundenen Kleinräumigkeit einer staatstheoretischen Perspektive. Grenzen waren in Zeiten weitgehend fehlender Kartographie zum Teil undurchsichtig; Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzen überschritten sich. Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht schon zu damaliger Zeit klar geregelt war, wer in welchem Kontext welche Rechte und Pflichten zu erfüllen hatte, um Teil der jeweiligen Gesellschaft sein zu dürfen – darauf verweist bereits die Einschätzung Flacheneckers. In diesem Kontext muss ferner ebenso die Präsenz des vorherrschenden Wissens über Grenzen hinterfragt werden: Reisen und Mobilität – verknüpft mit Grenzüberschreitungen – fanden üblicherweise im herrschaftlichen bzw. beruflichen Umfeld oder in Form religiös motivierter Pilgerfahrten statt. Es ist hier entsprechend zu fragen, was der Faktor Raum für Individuen überhaupt bedeutete, inwieweit Wissen um die eigene, aber eben auch andere Zugehörigkeit für die Mehrheit der Individuen tatsächlich im Bewusstsein eine Rolle spielte. Dennoch lässt sich der hinter dem Begriff der Staatsangehörigkeit stehende Grundgedanke einer Zugehörigkeit, sozusagen als kleinster gemeinsamer Nenner, auch für die Vormoderne postulieren. Anstelle eines staats- respektive rechtsgeschichtlichen Zugangs soll sich dieser Perspektive hier anhand der Stadt Seßlach sowohl aus einem regional- und landeshistorischen Verständnis heraus genähert werden als

² E-Mail-Austausch mit Helmut Flachenecker vom 14.10.2021, er verweist zugleich auf den folgenden Titel: Blessing (Hg.): *Franken*.

auch mithilfe der Luhmann'schen Systemtheorie durch einen gesellschaftswissenschaftlichen Zugang.

Aus systemtheoretischer Warte lässt sich Zugehörigkeit vielleicht am ehesten mit dem Begriff der Inklusion in Verbindung bringen. Mit Inklusion nicht gemeint ist dabei

[...] der Einschluss aller Leben fortsetzenden (psychischen) Operationen in das soziale System. Inklusion und dementsprechend Exklusion kann sich nur auf die Art und Weise beziehen, in der im Kommunikationszusammenhang Menschen bezeichnet, also für relevant gehalten werden.³

Es geht hier also um ihre Behandlung als ‚Person‘.⁴ Sie basiert auf einem gewissen Maß an Reziprozität, setzt also Wechselseitigkeit voraus, und ist somit an Sesshaftigkeit geknüpft. Eine Almosenvergabe wertet Luhmann entsprechend als ein Zeichen für Exklusion, da keine Gegenleistung erfolgt.⁵ Im Hinblick auf den Geldkreislauf mag Luhmanns Einschätzung bezüglich der Almosenvergabe stimmen, denn die Empfängerschaft der Almosen weist sich in der Regel durch eine geringe bis fehlende Wirtschaftskraft aus. Wird jedoch die für die Vormoderne so zentrale Bedeutung des Gebetes für den Stifter des Almosens mitberücksichtigt, wäre diese Aussage noch einmal zu überdenken. In jedem Fall orientiert sich die angesprochene Relevanz eines Individuums in einem Kommunikationszusammenhang unmittelbar an den bestehenden, an die einzelnen Systeme bzw. an den Inklusionsvorgang herangetragenen gesellschaftlichen Erwartungen. Mit einem geschichtswissenschaftlichen Vokabular ausgedrückt ermöglicht das Gerechtwerden solcher Erwartungen Zugehörigkeit – macht diese sichtbar.

Mit Blick auf das Untersuchungsbeispiel Seßlach lässt sie sich für die Vormoderne zunächst aus einer zweifachen Warte heraus analysieren. Einerseits ergibt sich die Perspektive eines individuellen Verständnisses von Zugehörigkeit eines in der Vormoderne lebenden Individuums, basierend

³ Luhmann: *Inklusion und Exklusion*, S. 20.

⁴ Der Begriff der ‚Inklusion‘ beschreibt dabei nach Luhmann die Beziehung zwischen Bewusstseinsystemen (= Menschen) und (Funktions)systemen. Vgl. diesbezüglich auch Miller: *Konstruktivismus und Systemtheorie*, S. 66.

⁵ Luhmann: *Inklusion und Exklusion*, S. 23.

auf dem jeweiligen Raumkonstrukt und dem dazugehörigen Personengeflecht: die eigene Großfamilie – also der zugehörige Haushalt als kleinstes Segment, die eigene Kirchengemeinde sowie das jeweilige Dorf, die Stadt oder Provinz (als Ausschnitt einer Region) als nächst größere Segmente. Ein jedes solches Segment kann dabei aus soziologischer Perspektive, so viel sei an dieser Stelle schon vorweggenommen, stets als ein Ausschnitt der vorgegebenen Gesellschaftsordnung verstanden werden – in der Vormoderne also das vorherrschende Ständesystem. Andererseits gilt es den Blick auf die Entwicklung der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten verschiedener Individuen zu richten. Diese wurden durch den jeweiligen Landes- oder Stadtherrn vergeben, aber auch wieder zurückgenommen. Sie spiegeln, wieder soziologisch gesprochen, die vorherrschenden gesellschaftlichen Erwartungen, also eine gesellschaftliche Sicht auf Zugehörigkeit. Wird wie in dieser Untersuchung das vormoderne Gesellschaftsverständnis zugrunde gelegt, müssen diese dabei stets in Form einer Wechselbeziehung (Reziprozität) gedacht werden: Das Auferlegen verschiedener Pflichten für bestimmte Gruppierungen war zugleich indirekt auch immer mit der Vergabe einzelner Rechte verknüpft. Hier lässt sich erneut ein Bezug zum soziologisch formulierten Begriff der Inklusion herstellen.

Mit Blick auf Abbildung 1 lässt sich zusammenfassend die Zugehörigkeit eines Individuums in der Vormoderne – hier werden die beiden Perspektiven, also das individuelle Verständnis sowie die gesellschaftlich orientierte Wahrnehmung von Rechten und Pflichten als Ausdruck von Zugehörigkeit zusammengeführt – anhand von drei Ebenen beschreiben, nämlich die Verpflichtung der Zugehörigkeit zu (1) einer Souveränität, (2) zu einer Kirchengemeinde und (3) zu einem Stand/einer Schicht. Zwischen beiden genannten Perspektiven besteht also mit Blick auf das Dargelegte, so die These, für die Vormoderne eine unmittelbare Verschränkung, denn die besagten Rechte und Pflichten waren stets standes-, aber vor allem auch ortsgebunden. Eine epochenübergreifende Darstellung von Zugehörigkeit, die am Ende vielleicht auch das moderne Konzept der Staatsangehörigkeit integriert, muss entsprechend darauf basieren. Denn hier scheint am Ende einer der größten Umbrüche vom Übergang der Vormoderne hin zur Moderne stattgefunden zu haben: Nicht nur wirkte sich im Zuge zunehmender Mobilität der sich verändernde Horizont bezüglich des neu erfahrbaren Raums auf die Bedeutung und Wahrnehmung von Zugehörigkeit aus. Mit der schrittweise erfolgten Aufhebung der Dreiständegesellschaft mussten

auch die verschiedenen Rechte und Pflichten neu zugeordnet, ja innerhalb der Gesellschaftsordnung neu verankert werden.

Diese einleitenden Überlegungen sollen im Weiteren am Beispiel Seßlachs veranschaulicht werden. Die angesprochene Wechselseitigkeit der Rechte- und Pflichtenausübung lässt sich besonders gut anhand von städtischen Einrichtungen nachvollziehen, denn gerade Letztere spiegeln mit ihrer Orts- und Systemgebundenheit unterschiedliche gesellschaftliche Erwartungen.⁶ Bei den Einrichtungen handelt es sich daher um öffentliche sowie durch einen festen Standort gekennzeichnete: um eine Kirche, eine Brücke und einen Bürgerwald (siehe Abbildung 1). ‚Öffentlich‘ meint hier lediglich das Gegenteil von ‚privat‘: Es handelt sich also um Einrichtungen, die grundsätzlich nicht nur einer einzelnen Person, Familie oder, modern gesprochen, einem Unternehmen in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung standen. Der hiesige Untersuchungszeitraum fokussiert dabei die Zeitspanne vom Spätmittelalter bis etwa 1800. Bereits gefallene Begriffe wie ‚Segment‘ oder ‚Erwartung‘ geben ferner den ersten Hinweis darauf, dass der hier fehlende, aber durchaus angebrachte rechtshistorische Zugang mithilfe von Niklas Luhmanns Differenzierungstheorie als Ausschnitt aus seiner Systemtheorie kompensiert werden soll, die den exemplarischen Zugang durch eine gesamtgesellschaftliche Perspektive systematisch einfängt.

Im folgenden Abschnitt (1) werden die dargelegten Überlegungen mithilfe der Luhmann'schen Differenzierungstheorie in den theoretischen Rahmen eingebettet, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten erläutert und anschließend in den unmittelbaren Zusammenhang zu städtischen Einrichtungen allgemein gestellt. Im anschließenden Abschnitt (2) werden diese theoretischen Überlegungen mit den drei erwähnten, konkreten Seßlacher Einrichtungen in Beziehung gesetzt. Die Darstellung endet mit einem Fazit und Ausblick (3).

⁶ Diese Überlegung stellt eine These des laufenden Habilitationsprojektes dar: *Alltägliche Anlaufstellen in Siedlungsräumen – Schnittstellen zwischen Gesellschaft und Individuum* (aktueller Arbeitstitel), URL: <http://lina-schroeder.wg.vu/forschungsprojekte/> (17.05.2022).

1. RECHTE UND PFLICHTEN SCHAFFEN ZUGEHÖRIGKEITEN

Kevin Lynchs Stadtopographie zugrunde legend, lassen sich städtische Einrichtungen bzw. Institutionen, die nicht dem Standortwechsel (zum Beispiel Brücken, Straßen et cetera), sondern der Organisation vor Ort dienen, als Brenn- und Knotenpunkte bezeichnen. Lynch beschreibt diese als die der Beobachterschaft zugänglichen, strategischen Punkte einer Stadt. Es handelt sich um intensiv genutzte Zentral- und Ausgangspunkte oder Ziele. Ihre Bedeutung liegt vor allem in der Verdichtung von Benutzungszwecken durch Handlungswiederholungen.⁷ Mit ihrer Orts- und Systemgebundenheit und mit Blick auf die in der Einleitung dargelegte These können sie so als Transformatoren und Katalysatoren unterschiedlicher gesellschaftlicher Erwartungen angesehen werden. Der Begriff des Transformators veranschaulicht dabei den Prozess des Umwandelns normativer Ansprüche in die Praxis, hier die vorgegebenen gesellschaftlichen Normen in konkrete, mit den städtischen Einrichtungen verbundene Handlungswiederholungen. Der Ausdruck Katalysator spielt hier im Wesentlichen darauf an, dass städtische Einrichtungen auf der Basis gesellschaftlicher Erwartungen Handlungen generieren, ohne diese dabei selbst zu verbrauchen.

Die dahingehende Bedeutung städtischer Einrichtungen drückt aus historischer Warte ebenfalls Susanne Rau in ihrer Studie zum vormodernen Lyon über das Konzept der Institutionalität aus. Die dahinterstehende Idee geht davon aus, dass

[...] das Funktionale einer Institution immer auch symbolisch zum Ausdruck gebracht wird. Das Institutionelle an einer gesellschaftlichen Ordnung oder sozialen Beziehung ist somit die symbolische Darstellung ihrer eigenen Prinzipien und Geltungsansprüche.⁸

⁷ Lynch: *Das Bild der Stadt*, S. 61–62. Einrichtungen, die dem Standortwechsel dienen, lassen sich stattdessen der von Lynch genannten Kategorie der ‚Wege‘ zuordnen. Weitere Lynch'sche Kategorien in Verbindung mit dem Stadtraum sind ‚Grenzen‘, ‚Bereiche‘ und ‚Merk- und Wahrzeichen‘. Die vorgenommene Zuordnung basiert ebenfalls auf dem Habitationsprojekt. Die Begriffe ‚Einrichtung‘ und ‚Institution‘ sollen hier synonym gebraucht werden.

⁸ Rau: *Räume der Stadt*, S. 67.

Städtische Einrichtungen bzw. Institutionen in ihrer Gesamtheit, die mit ihnen verknüpften Rechte und Pflichten sowie die Zugangsmöglichkeiten einzelner Individuen zu diesen, eignen sich daher in einem besonderen Maß zur Analyse spezifischer Zugehörigkeiten. Trotz ihrer Leistung in Bezug auf Kontinuität verweist Rau hinsichtlich solcher Einrichtungen dabei zugleich explizit auf ihre Anfälligkeit bezüglich aktueller Strömungen und Diskurse – die spezifischen historischen Ausformungen und Wandlungen institutioneller Gefüge gilt es bei ihrer Analyse also unbedingt zu berücksichtigen.⁹ Institutionen als soziale Konstruktionen besitzen mit Blick auf ihre Genesen, Transformationen und gegebenenfalls sogar in ihrem Verschwinden also gleichfalls eine prozesshafte Seite.¹⁰

Aus soziologischer Warte lässt sich Raus Einschätzung nicht nur bestätigen, sondern diese Ambivalenz mit sich im Verlauf der Jahrhunderte verändernden gesellschaftlichen Erwartungen begründen. Bezüglich der Definition des Begriffs der ‚Erwartung‘ wird hier Niklas Luhmann gefolgt. Laut Luhmann bestehen Erwartungen zwischen Personen, zwischen Personen und sozialen Systemen und zwischen sozialen Systemen.¹¹ In der Vormoderne spiegelten sie sich mit Blick auf die Historisierung in den an die einzelnen Stände und Schichten geknüpften, verschiedenen Rechte und Pflichten. Wenn es um ihre Umsetzung geht, ist diese, jetzt wieder soziologisch gedacht, stets im unmittelbaren Kontext der von der Gesellschaft zur Strukturierung ihrer Primäreinteilung genutzten Differenzierungsform zu sehen.¹²

Differenzierung bezeichnet dabei das einzige Konzept, dass aus soziologischer Perspektive für die Darstellung des Gesellschaftssystems in ununterbrochener Tradition zur Verfügung steht.¹³ Die Differenzierung

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd., S. 68.

¹¹ Vgl. hierzu Krause: *Erwartungen*, S. 145.

¹² Luhmann: *Inklusion und Exklusion*, S. 21. Die theoretische Setzung der Primäreinteilung wurde offensichtlich lange Zeit in der Soziologie diskutiert, ist jedoch laut André Kieserling durchaus vertretbar. Bezüglich der Kritik siehe exemplarisch Löw: *Die Stadt*, S. 14.

¹³ Luhmann: *Inklusion und Exklusion*, S. 15. Die Grundlagen zur Differenzierungstheorie finden sich außerdem vor allem in Luhmann: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Kap. 4, S. 595–865. Eine Übersichtsdarstellung aus der Feder anderer Autoren beinhaltet u. a. das Luhmann-Handbuch: Saake: *Systemtheorie als Differenzierungstheorie*, S. 41–47.

von Menschen nach sozialer Ungleichheit und die Differenzierung in Ordnungen stellen dabei die beiden wichtigsten theoretischen Konzepte der Soziologie dar. Luhmanns Differenzierungstheorie wird zuletzt Genanntem zugerechnet.¹⁴ Die vormoderne, europäische Gesellschaft bezeichnet Luhmann auf der Basis der ‚von Gott gegebenen‘ rangmäßigen Ungleichheit als hierarchisch differenziert (Stratifizierung), d.h. der Leitdifferenz von ‚oben nach unten‘ folgend. Die Inklusion des einzelnen Individuums in die Gesellschaft erfolgte auf der Basis der Zuordnung zu einer Kaste, einem Stand (Adel, Klerus sowie dritter Stand), zu einer bestimmten Schicht innerhalb eines Standes.¹⁵ Stratifizierung wird im Rahmen hiesiger Interpretation dabei lediglich als grobe Leitdifferenzierung verstanden, was bedeuten soll, dass nicht grundsätzlich ausgeschlossen wird, dass bereits funktionale Elemente existierten und gegebenenfalls sogar manche Gesellschaftsbereiche dominierten.

Kommunikation orientierte sich zu dieser Zeit entsprechend vorrangig am Stand bzw. an der Schicht, also daran, ob jemand zum Beispiel dem Adel, Klerus, Judentum, der Bürgerschaft oder dem Bauerntum entstammte.¹⁶ Die einzelnen Schichten unterschieden sich aus historischer Warte durch das Innehaben und Ausüben der bereits erwähnten unterschiedlichen, zum Teil aber auch einfach abgestuften Rechte, sowie Pflichten (zum Beispiel die bekannte Zurechnung der Rollen der Arbeitenden, Betenden sowie Schützenden). Sie betrafen, wie noch zu zeigen sein wird, eine Vielzahl von Aspekten aus ganz unterschiedlichen Lebensbereichen. Auch das Segment war nicht unwichtig. Es spielte bezüglich von Zugehörigkeit dabei immer im Kontext des jeweiligen Bezugssystems eine Rolle: beispielsweise der Haushalt oder der Konvent als ein Segment von vielen im Segment Stadt oder Dorf; eine Stadt, ein Kloster oder ein Dorf als eines von mehreren Segmenten eines größeren sozialen Systems, zum Beispiel einer Grafschaft, eines Herzogtums oder eines Hochstifts. Je nach Größe spiegeln die einzelnen Segmente dabei stets einen kleineren oder größeren Ausschnitt der Gesellschaftshierarchie wider.¹⁷ Verschiede-

¹⁴ Löw: *Die Stadt*, S. 12 u. S. 14.

¹⁵ Luhmann: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, S. 611 u. S. 622; Ders.: *Inklusion und Exklusion*, S. 22; Arlinghaus: *Inklusion und Exklusion*, S. 32.

¹⁶ Arlinghaus: *Inklusion und Exklusion*, S. 35.

¹⁷ Ebd., S. 32–33.

ne Rechte und Pflichten konnten sich entsprechend auch auf ein Segment als solches beziehen, etwa das kommunale Braurecht auf ein einzelnes Haus in einer Stadt, oder das Recht der Nutzung eines bestimmten Waldstückes auf eine bestimmte Stadt als Ganzes (siehe erneut Abbildung 1).¹⁸ Wer dann tatsächlich auf welche Weise den Wald nutzen durfte, wurde wieder anhand der Zugehörigkeit zum Stand geregelt. Das zeigt sich zum Beispiel auch anhand des Seßlacher Bürgerwalds. Individuen konnten somit grundsätzlich zeitgleich mehreren, auf verschiedenen Ebenen angesiedelten Segmenten (also zum Beispiel einer Stadt und einem Haushalt) angehören, jedoch zu einem bestimmten Zeitpunkt nur einem Stand.¹⁹ Diese Betrachtungsweise führt unmittelbar zu den in der Einleitung angesprochenen drei Ebenen.

Die Erste bezeichnet die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer Souveränität, sprich zu einem Landesherrn. Sie zielt sozusagen auf den unmittelbaren Bezug des einzelnen Individuums zur Spitze der stratifizierten Gesellschaftsorganisation ab. Im sogenannten *territorium non clausum* muss diesbezüglich immer auch das jeweilige Segment, also etwa die Stadt, das Dorf, der Burgbezirk, das Stift oder Kloster mit bezeichnet werden. Über Letzteres ergibt sich zugleich die angesprochene individuelle, orts- und personengebundene Zugehörigkeit der einzelnen Individuen. Die zweite Ebene bezieht sich auf die Zugehörigkeit eines Individuums zu einer Kirchengemeinde (Segment) – hierin zeigt sich vor allem auch die Legitimation und Anerkennung der praktizierten Gesellschaftsordnung. Im *territorium non clausum* fielen dabei Bistum und Landesherrschaft nicht immer zusammen, wie eine didaktische Karte am Beispiel des Hochstifts Würzburg und Seßlachs zeigt (siehe Abbildung 2). Auch hier muss zugleich das entsprechende Segment (Stadt, Dorf *et cetera*) als konkreter Kirchenstandort mitgedacht werden; zugleich spielt aufgrund der herausragenden

¹⁸ Ebd., S. 33.

¹⁹ Dabei muss wahrscheinlich auch nach der Hierarchie der Segmente geschaut werden: Ein Privathaushalt als Teil einer Stadt ist ein Segment im Segment. Ein bürgerliches Individuum konnte also dem Segment ‚Stadt‘ UND einem Segment ‚Haushalt‘ UND einem Segment ‚Kirchengemeinde‘ UND dem ‚dritten Stand‘, hier der Schicht Bürgerschaft, zum gleichen Zeitpunkt angehören. Ein Individuum konnte wahrscheinlich jedoch NICHT zugleich einem Segment ‚Dorf‘ UND einem Segment ‚Stadt‘ als zwei gleichrangige Segmente nebeneinander angehören, genauso wenig, wie es vermutlich innerhalb des Segments ‚Stadt‘ nicht zugleich zwei Haushalten angehören konnte.

Bedeutung der Kirchengemeinde für das einzelne Individuum die individuelle, ortsgebundene Zugehörigkeit eine Rolle, wenngleich die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde aus der *ex post*-Perspektive zugleich als obrigkeitliche Pflicht anzusehen ist. Die dritte Ebene markiert die Zugehörigkeit zu einem Stand/einer Schicht. Auch diese muss einerseits zum spezifischen Segment der Landesherrschaft (also zum Beispiel hier der Stadt Seßlach) in Beziehung gesetzt werden, andererseits zum jeweiligen Segment (Privathaushalt, Konvent *et cetera*) im Segment (zum Beispiel Stadt, Dorf). Sie platziert zugleich das Individuum in der Gesellschaftshierarchie.

Aus allen drei Zugehörigkeiten ergaben sich für die einzelnen Individuen spezifische Rechte und Pflichten. Sie lassen sich in Verbindung mit den eingangs erwähnten, verschiedenen Einrichtungstypen analysieren und können als die von der Gesellschaft und ihrer Ordnung an die einzelnen Individuen, aus systemischer Warte auch an die verschiedenen Segmente, herangetragen Erwartungen verstanden werden. Der Blick auf die Einrichtungen Seßlachs zeigt dabei, dass sie sich in der Vormoderne aus lokaler Perspektive im Wesentlichen an einer ein bestimmtes Segment dominierenden Schicht respektive an einem Stand orientierten. Die unter anderem über den Betrieb, die Nutzungsmöglichkeiten und den Zugang zu den Einrichtungen deutlich werdenden Rechte und Pflichten einzelner (privilegierter) Individuen müssen dabei mit Blick auf die gesellschaftliche Leitdifferenz auch hier im Sinn einer Reziprozität betrachtet werden, d.h. mit einer Einrichtung alleine lassen sich nur in seltenen Fällen alle drei Ebenen, also Landessouveränität, Kirche und Stand, erfassen.

Die Betriebs- und Nutzungsrechte sowie -pflichten gründen dabei in der frühmittelalterlichen, sich über Jahrhunderte etablierenden Denkweise über die eigene Gesellschaft. Der diesbezüglich zugrunde gelegte Diskurs lässt sich beispielhaft in seiner absoluten Idealvorstellung mithilfe des Werkes *Carmen ad Rotbertum regem* (11. Jahrhundert) aus der Feder von Bischof Adalbero von Laon wiedergeben. Dort heißt es unter anderem:

Das Haus des Herrn ist dreigeteilt, obwohl es für eins gehalten wird: So beten die einen, die anderen kämpfen und noch andere arbeiten. Diese drei gehören zusammen und ertragen keine Spaltung. So haben mit der einen

Dienst die Werke der zwei anderen Bestand, durch wechselnde Gegenleistungen spenden sie alle einander Unterstützung.²⁰

Die angesprochene Wechselseitigkeit von Pflichten und Rechten lässt sich auch hieraus ableiten. Gerrit Jasper Schenk verweist allerdings zu Recht auf eine Bemerkung Otto Gerhard Oexles, der bezüglich der Interpretation dieser Textstelle festhält, dass es sich hier nur um ein Deutungsschema aus einer

[...] Fülle ganz verschiedener anderer Schemata und Sozialmetaphern [handelt], die zum größten Teil älter sind und deren Traditionsgeschichte sich über Jahrhunderte zurück in Texten sehr umfanglich nachweisen lässt.²¹

Für die gelebte Praxis muss demnach eine deutlich größere soziale Mobilität und Ausdifferenzierung angenommen werden, als es solche Normdarstellungen vermuten lassen. Auch Luhmanns Beschreibung einer stratifizierten Gesellschaftsordnung basiert auf diesem Denkschema, weshalb hier, wie erwähnt, Stratifizierung lediglich als Leitdifferenz angenommen wird.

Die Zuweisung von Rechten und Pflichten bezüglich unterschiedlicher Individuen innerhalb eines so langen Betrachtungszeitraums sieht sich verschiedenen Problemen gegenübergestellt. Während sich geistliche und adlige Rechte (erster und zweiter Stand) sowie Pflichten *ex post* scheinbar relativ leicht beschreiben lassen, gestaltet sich die Situation im sogenannten dritten Stand als schwieriger: Nicht nur gab es hinsichtlich der Art und Anzahl einzelner Segmente (also Haushalte, Konvente *et cetera*) städtische und regionale Unterschiede. Auch existierten verschiedene Möglichkeiten bezüglich der Binnendifferenzierung der Schichten innerhalb der Stände,

²⁰ Original aus *Carmen ad Rotbertum regem* von Bischof Adalbero von Laon: „Tripartita Dei domus est, quae creditur una: Nunc orant, alii pignant, aliiq(ue) laborant. Quae tria sunt simul et scissuram non patiuntur. Unius otio sic stant operata duorum, Alternis uicibus cunctis solamina prebent.“ Übersetzung durch Gerrit J. Schenk in Schenk: *Grundherrschaft digital explorieren!*, S. 219.

²¹ Ebd.; außerdem Oexle: *Die Wirklichkeit und das Wissen*, S. 76–77; vgl. hierzu auch Herdick: *Ökonomie der Eliten*, S. 240.

die zum Beispiel von der Erbbürger- bis hin zur Bürgerschaft mit einem eingeschränkten oder Individuen mit gar keinem Bürgerrecht reichten. Gerade diese Komplexität erschwert die epochenübergreifende und transregionale Untersuchung ungemein. Hinzukommend wurden seit dem Spätmittelalter zunehmend mehr Rechte an einzelne organisierte Gruppen, etwa an die Zünfte oder den Stadtrat,²² vergeben. Bei vielen Rechten und Pflichten handelte es sich außerdem um sogenannte Gewohnheitsrechte, die lediglich mündlich weitergegeben wurden. Nicht zuletzt muss einerseits dem religiösen Denken und Handeln, andererseits der Tatsache, dass Arbeiten und Wohnen anders als heute keine getrennten Lebensbereiche waren, Rechnung getragen werden. Entsprechend gilt es hier, die mit der Zeit gewachsenen Rechte und Pflichten möglichst vieler Bereiche, ähnlich wie etwa im Fall der vergleichenden und epochenübergreifenden Untersuchung des Herrschaftskonzepts oder des Stadtbegriffs,²³ überblicksartig und ohne Anspruch auf Vollständig als kontingenten Katalog aus der *ex-post*-Perspektive zusammenzufassen und zu beschreiben. Auf diese Weise können die über die Quellen erfassten Einrichtungen auf die Kommunikation und Umsetzung einzelner Rechte und Pflichten hin untersucht und miteinander verglichen werden.

Aus dem zuletzt genannten Aspekt, dass also Wohn- und Arbeitsraum überwiegend miteinander verschmolzene Bereiche städtischen Lebens darstellten, folgt, dass die gesamte Stadt, auch mit Blick auf die einzelnen Haushalte, nicht nur als politischer oder rechtlicher, sondern auch als Wirtschaftsraum bezeichnet werden kann.²⁴ Das spiegelt sich unter anderem vor allem auch im Gebrauch und Zugang einzelner Einrichtungstypen wider.²⁵ Die Bedeutung der Religion an und für sich lässt sich wiederum als Rechtfertigungs- und Handlungsgrundlage gesellschaftlicher Differenzierung

²² Diese Gruppierungen wären aus soziologischer Perspektive als eine Art vormodernen Organisationstyp statt als Segment anzusprechen.

²³ Schröder: *Allianzen und Intrigen*, S. 441–442; vgl. hierzu auch Rutz: *Die Beschreibung des Raums*, S. 66.

²⁴ Pauly: *Stadtentwicklung im vormodernen Europa*, S. 29; siehe erneut Luhmann: *Inklusion und Exklusion*, S. 22.

²⁵ Mit der Bezeichnung ‚Einrichtungstyp‘ ist dabei die Zuordnung einer Einrichtung anhand ihrer gängigen Oberbezeichnung, etwa als Rathaus, Mühle, Wirtshaus oder Stadtbefestigung, gemeint.

insgesamt begreifen – auch hier mit Konsequenz auf das gesamte, nicht nur religiöse, sondern auch politische und ökonomische Denken. Als guter Christ, egal ob katholischer oder später protestantischer Auslegung, galt es gottgefällig zu leben und die Armen und Kranken durch zum Beispiel Almosen zu unterstützen. Wenn es einem nach damaligen Verhältnissen gut ging, kam dies schon nahezu einer Verpflichtung gleich. Entsprechend war es laut der einstigen, normativen Vorgaben auch nicht angemessen, auf diejenigen, denen es schlecht ging, herabzuschauen. Stattdessen wurde dieser Umstand als von Gott gewollt und gegeben aufgefasst und insofern akzeptiert, als dass darauf die Verpflichtung der Bessergestellten gründete, sich um die weniger Begüterten und Kranken zu bemühen. Daraus erklären sich unter anderem auch die vielen kirchlichen Einrichtungen, etwa Hospitäler.

Mit Blick auf die ökonomische Perspektive wäre auch eine größere Gewinnbestrebung dem Versuch gleichgekommen, sich von den Anderen abzusetzen und aus der christlichen Masse unchristlich herauszustehen. Das spiegelt sich in der ‚Lehre vom gerechten Preis‘. So erfolgte beispielsweise auch der Warenaustausch in den ersten beiden Dritteln der Vormoderne nach einer spezifisch christlich ausgerichteten ökonomischen Theorie: Die mittelalterliche Scholastik produzierte so die von Gott gegebene Ordnung auch auf den Markt und dessen Preisgestaltung, der zufolge auch der Wert von Gütern einer gottgegebenen Ordnung entsprang.²⁶ Das Erzielen eines legitimen Gewinns müsste sich zum Beispiel laut der Idealvorstellung Thomas von Aquins († 1274) an der persönlichen Mühe und dem Risiko des Anbieters orientieren, zugleich sollte der Preis den Konsumenten die Möglichkeit der Bedarfsdeckung garantieren.²⁷ Abweichungen des tatsächlichen Preises von diesem Wert in besonderen Marktkonstellationen wurden dagegen von den Scholastikern als Folge von Gewinnstreben und Habgier angesehen – sie wurden moralisch geächtet. Beispiele, diesem Kontext zuzurechnender Maßnahmen sind so Bann- und Zwangrechte, die etwa den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Wirtshäusern oder Märkten grundsätzlich in Form eines konstanten Nutzerkreises respektive eines

²⁶ Hesse: *Markt*. Die Lehre vom gerechten Preis ist übrigens auch für verschiedene Einrichtungstypen selbst von Belang, etwa für Mühlen, Wirtshäuser oder Ziegelhütten.

²⁷ Köster: *Gerechter Preis*.

gesicherten Ressourcenzugangs (zum Beispiel Wassernutzung) sicherten und aufrechterhielten. Diese spezifischen Rechte wurden dann jedoch im Zuge des Merkantilismus, aller spätestens jedoch mit dem Ende des Alten Reichs infrage gestellt und allmählich abgebaut.²⁸

Städten mit ihren verschiedenen Einrichtungen kam in diesem Kontext eine wichtige Rolle zu, bestanden doch hier Möglichkeiten, die Preise von mit Einrichtungen in Verbindung stehenden Produkten (Ziegelsteine, Mehl, Bier *et cetera*) und die Anzahl der Einrichtungen an einem Ort insgesamt zu kontrollieren. Diesbezüglich allgemein bekannt geworden ist die Waage. Am Beispiel deutscher Städte des 16. Jahrhunderts lässt sich laut Roman Köster so zeigen, dass die Preisbemessung durch die Obrigkeit dabei in der Regel anhand der Kosten von Rohstoffen, Werkzeugen und Arbeit erfolgte, was allerdings die intensive Beobachtung der Marktvorgänge voraussetzte. Die meisten der Preistaxationen bezogen sich zur Sicherung der Grundversorgung im Rahmen der Arbeitsteilung auf Grundnahrungsmittel wie Getreide, Brot, Fleisch oder Bier.²⁹ Auch wenn sicherlich bereits zu dieser Zeit viele Menschen von bestimmten Gütern ausgeschlossen waren, wurde dennoch beispielsweise das Recht auf bestimmte Grundnahrungsmittel oder Wasser zumindest nicht an einen spezifischen Stand oder eine Schicht geknüpft sondern über Betriebs- und Nutzungsrechte verschiedener Einrichtungen (zum Beispiel Getreidemühlen, Brunnen) für alle weitgehend zugänglich gemacht.

Auf der Basis der vorangegangenen Überlegungen, die hier lediglich den Rahmen markieren und noch deutlich umfassender sein könnten, werden für die weitere Analyse neun Rechte (R1–9) und sechs Pflichten (P1–6) gelistet, die gleichermaßen in einem unmittelbaren Bezug zu den verschiedenen Einrichtungstypen sowie den drei angesprochenen Ebenen, damit also zu den verschiedenen Ständen und Segmenten, stehen. Sie basieren einerseits auf zahlreichen Aspekten der Forschungsliteratur, andererseits auf den bisherigen Ergebnissen der Analysen städtischer Einrichtungen im Rahmen des Habilitationsprojektes:

²⁸ Kießling: *Bannmeile*; vgl. ferner Herdick: *Ökonomie der Eliten*, S. 220–223.

²⁹ Köster: *Gerechter Preis*.

Für die Einrichtungen von unmittelbarer Bedeutung (Arbeitsstand Oktober 2021)

Recht

- das an einen Stand geknüpfte Recht der (ständigen) Verfügbarkeit über eigene, für das Überleben notwendige Ressourcen (z. B. Bodenschätze, Wald, Holz, Wasser, Geld) (R1)
- das Recht, nicht eigene Ressourcen zu nutzen (z. B. Holz, Wasser, aber auch Raum an und für sich) (R2)
- das Recht auf (Gestaltung) räumliche(r) Mobilität* (z. B. Geleitrecht, Marktrecht) (R3)
- das Recht auf physischen und/oder medizinischen Schutz (R4)
- das Recht (aufgrund von Ämtern) zur aktiven Partizipation an wirtschaftlichen (z. B. Gewerbeberechtigungen, Marktrecht, Handel, Konzessionen), kirchlichen (z. B. Patronat, Heiligenmeister), politischen (Stadtrat), juristischen (z. B. Gerichtsbarkeit) und/oder bildungs-erzieherischen Aktivitäten (Besuch einer Schule, Universität) (R5)
- das Recht auf bestimmte (Grund)Nahrungsmittel (z. B. Mehl, Fleisch, Fisch etc.) (R6)
- das Recht auf standesgemäße *Memoria* (z. B. Grabmäler in der Kirche, Begräbnisrecht)** (R7)
- das Recht, Steuern und Abgaben (z. B. Zehnte, Wegezoll) einzuziehen (R8)
- das Recht, den Glauben vorzugeben (R9)

Pflicht

- die Pflicht, Steuern und Abgaben zu entrichten (P1)
 - die Pflicht der Zugehörigkeit zu einem Amts-, Pfarr-, Gerichts- oder Mühlbezirk (P2)
 - die Pflicht der Wohltätigkeit (P3)
 - die Pflicht, sich standesgemäß zu betragen, d.h. den Stand / die Schicht durch z. B. Kleidung, Gesten, Sprache, Bewegung und Positionierung im Raum etc. für jeden sichtbar zu machen (P4)
 - die Pflicht einem anderen Stand den entsprechenden Respekt zu erweisen (P5)
 - die Pflicht, herrschaftliche Vorgaben zu erfüllen (P6)
-

Tabelle 2: Rechte und Pflichten in der stratifizierten Gesellschaft.

* Das moderne Verständnis von Mobilität darf für die Vormoderne selbstverständlich nicht angenommen oder gar vorausgesetzt werden. Reisen erfolgten vor allem im Kontext von Herrschaftsausübung, im wirtschaftlichen Rahmen (Handel, Handwerk) oder im Zusammenhang mit Pilgerreisen. Sie betrafen wahrscheinlich entsprechend nur einen geringen Prozentanteil der Bevölkerung.

** Die vormoderne Gesellschaft sah das sicherlich nicht als Pflicht an, da Religiosität ein Teil ihrer selbst war: „Religion und Politik gehörten untrennbar damals zusammen, ein nachträgliches Auseinanderdividieren würde der damaligen Zeit völlig entgegenstehen.“ In: Flachenecker: *Die Stifts- und Klosterpolitik Burggrafs Friedrichs VI.*, S. 66.

Im Folgenden werden anhand der drei Seßlacher Einrichtungen und der sie widerspiegelnden Rechte und Pflichten die drei postulierten Zugehörigkeiten (drei Ebenen) einzelner Individuen beschrieben. Das soziale System ‚Stadt Seßlach‘ als unmittelbare Bezugsseinheit der Einrichtungen wird in diesem Zusammenhang aus soziologischer Perspektive als ein Segment (von vielen) des hierarchisch organisierten Systems Hochstifts Würzburg angesehen. Rechte und Pflichten als gesellschaftliche Erwartungen wurden somit einerseits zwischen den verschiedenen Systemen, also zum Beispiel zwischen dem Hochstift und Seßlach, andererseits zwischen den Systemen und den einzelnen, innerhalb und außerhalb der Stadt lebenden Individuen formuliert und werden entsprechend als solche analysiert.

2. DIE SEßLACHER EINRICHTUNGEN ALS UNTERSUCHUNGSOBJEKTE FÜR ZUGEHÖRIGKEIT

2.1. DIE WÜRZBURGISCHE AMTSSTADT SEßLACH. EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER STADT UND FORSCHUNGSSTAND

Forschungsstand und Quellenlage zur Stadt Seßlach bilden eine für die hiesigen Forschungsziele glückliche Grundlage: Jüngere Publikationen zur Stadtgeschichte wurden unter anderem von Roland Baierl zur Stadtkirche, von Hubert Fromm bezüglich der 675 Jahresfeier zum Erhalt des Stadtrechtes, von Stefan Nöth zur Grenze zwischen Stadt und Land sowie von Daniel Zuber erstellt.³⁰ Ältere stadtgeschichtliche Darstellungen stammen aus der Feder von Alfred Höhn, Gertrud Frerichs und Konrad Hartig.³¹ Letztere Publikation entstand wahrscheinlich im Zuge der 600-Jahrfeier 1935 und ist dem damaligen Zeitgeist getreu eher als ‚romantische Erzählung‘ mit nationalsozialistischen Zügen zu bezeichnen,³² enthält jedoch, so die einge-

³⁰ Baierl: *Die Stadtpfarrkirche St. Johannes der Täufer*; Boedecker: *Öffentliche Maßnahmen*; Fromm: *675 Jahre Stadtrecht Seßlach*; Zuber: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen*; Nöth: *Die Grenze zwischen Stadt und Land*.

³¹ Höhn: *Seßlach und sein Umland*; Ders.: *Zeugnisse zur Geschichte Seßlachs*; Frerichs: *Seßlach und seine Stadtteile*; Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*.

³² Z. B. beschäftigt sich der Autor u. a. mit dem Körperbau der zum Zeitpunkt der Entstehung dort lebenden Einwohnerschaft oder gibt Wissen über Heilpflanzen wieder: Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 7–8.

hende Prüfung, viele über die Quellen nachzuweisende Fakten. Auch wenn diese naturgemäß nicht belegt werden, ist Hartigs Darstellung aufgrund verschiedener Detailinformationen für die hiesige Auswertung von einigem Wert. Ebenfalls besonders hervorzuheben ist außerdem der Aufsatz Höhns über die kartographische Überlieferung zu Seßlach.³³

Aus der Warte edierter Schriftquellen gibt es unter anderem zwei, seit 2005 edierte, sogenannte gemischte Stadtbücher, die ab 1485 bzw. 1550 einsetzen und bis in das 18. Jahrhundert geführt wurden.³⁴ Zu ihrem Editionsprinzip hat Helmut Flachenecker zuletzt Stellung bezogen.³⁵ Von besonderem Interesse sind hier im ersten Stadtbuch das mit überlieferte Stadtrecht (1485) und zwei fürstbischöfliche Mandate (1550, 1626).³⁶ Als normative Quellen geben sie bezüglich der Einrichtungen Auskunft über ihren ‚Sollzustand‘. Hinweise in Bezug auf die tatsächlich erfolgte Nutzung lassen sich dafür den sogenannten ‚laufenden Einträgen‘, also etwa erfolgten Markumgehungen, verschriftlichten Konflikten, Verkaufs- und Erbangelegenheiten *et cetera* entnehmen. Zu allen drei Einrichtungen finden sich in den Stadtbüchern sowohl normative als auch deskriptive Hinweise. Ergänzend sind verschiedene topographische Handbücher für das 19. Jahrhundert zu nennen.³⁷ Auch in Letzteren lassen sich Hinweise auf die drei Einrichtungen finden. Aus kartographischer Perspektive von großer Bedeutung, auch und gerade hinsichtlich der Standortfrage, sind die Umgebungskarte von 1598–1604 und die Uraufnahme von 1851 als eine von mehreren kartographischen Überlieferungen für Seßlach.³⁸ Zahlreiche weitere Hinweise, insbesondere baulicher Art, lassen sich ferner aus archäologischer und kunsthistorischer Sicht verschiedenen Inventaren und Aufstellungen durch, unter anderem, das Denkmalamt entnehmen.³⁹

³³ Höhn: *Seßlach und sein Umland*.

³⁴ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*.

³⁵ Flachenecker: *Von Viertelsmeistern und anderen städtischen Ämtern*, S. 165–166.

³⁶ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, Stadtrecht 1485: fol. 2–12, S. 27–38, Mandat 1550: fol. 12^c–13, S. 39, Mandat 1626: fol. 134–140, S. 85–90.

³⁷ Bundschuh: *Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon*; Eisenmann: *Topo-geographisch-statistisches Lexicon*.

³⁸ Umgebungskarte (1598–1604) in Staatsarchiv Würzburg (weiter StAWü): *Würzburger Risse und Pläne*, Sign. I/280 – dort ist es auch als farbiges Dia dieser Karte einsehbar, gedruckt bei Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, S. 6 und Höhn: *Seßlach und sein Umland*, S. 145 und besagte *Urkarte von Seßlach*, in: *Bayern Atlas*.

³⁹ Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 194–218; Mayer: *Die Kunst des Bamberger*

Die würzburgische Amtsstadt gehörte zu den ältesten Pfarreien des Hochstifts und erhielt gemeinsam mit den in der Region gelegenen Amtsstädten Ebern und Eltmann im Jahr 1335 Stadt- und Befestigungsrecht.⁴⁰ Alle drei Ämter lagen an der östlichen Grenze des Hochstifts, an die sich unmittelbar das Hochstift Bamberg sowie das Kurfürstentum Sachsen angeschlossen (siehe Abbildung 2).⁴¹ Mit Blick auf die herrschaftliche Situation im *territorium non clausum* stellten sie, wie auch Abbildung 2 verdeutlicht, drei wichtige Segmente des Hochstifts Würzburg dar. Ebern war dabei aus Sicht des Hochstifts, wie noch an späterer Stelle zu zeigen ist, die bedeutendste der drei Städte. Bis zur Säkularisierung war der Würzburger Bischof auch Stadtherr, von mehreren Verpfändungen (zum Beispiel 1449–1495; 1554–1573/74) an die Herren vom Lichtenstein (Würzburger Amtmänner) abgesehen.⁴²

Die bei Seßlach eine Linkskurve vollziehende Rodach fließt direkt an der Stadt in nördlich-südlicher Richtung vorbei. Nördlich von Seßlach, ungefähr bei Hattersdorf, gabelt sie sich auf, um sich auf der Höhe des nahe gelegenen Geiersbergs südlich der Stadt wieder zu vereinen. Der Flussverlauf ist bereits in der Umgebungskarte 1598–1604 so dargestellt.⁴³ In der Urkarte von 1851 ist der südlich von Seßlach gelegene Abzweig als ‚Aal-Graben‘, der nordwestlich verlaufende Zweig als ‚Alte Rodach‘ beschrif-

Umlands, S. 196–201. *Liste der Baudenkmäler in Seßlach*. Die hier angegebenen Publikationen finden sich im Literaturverzeichnis bewusst bei den gedruckten Quellen, da hier ein interdisziplinärer Ansatz verfolgt wird, die in den Inventaren angegebenen Befunde entsprechend als von der Archäologie bzw. Kunstgeschichte edierte Quellen angesehen werden.

⁴⁰ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, S. 10; Zuber: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen*, S. 8; Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 206; Schneier: *Das Coburger Land*, S. 218; Maierhöfer: *Ebern*, S. 8; das Urkundenbuch des Klosters Fulda enthält bereits für die Zeit um 800 Hinweise auf Seßlach. Hier werden noch zwei Seßlachs, ursprünglich wohl im Besitz des Kloster Mitz (Hildburghausen, Thüringen, es wurde 805 zerstört), genannt, wahrscheinlich zum einen das Areal um die Burg auf dem Geiersberg und zum anderen eben das Areal um die Kirche herum: Stengel: *Urkundenbuch des Klosters Fulda*, Nr. 264 (3.02.800?), S. 372–379 und Nr. 274 (799–800 – diese Urkunde wird in der Forschung z. T. auch als Fälschung diskutiert), S. 394–397.

⁴¹ Homann: *Ämterkarte (1716–24)*. Zu Homann selbst siehe: Sandler: *Johann Baptista Homann und Brecher: Homann, Johann Baptist*.

⁴² Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, S. 10.

⁴³ StAWü: *Würzburger Risse und Pläne*, Sign. I/280.

tet.⁴⁴ Im Gegensatz zur Umgebungskarte sind beide Wegunterbrechungen überbrückt.⁴⁵ Eine größere Möglichkeit für Handel scheint sich aus der Flusslage nicht ergeben zu haben. Stattdessen wurde sie wohl eher als Verkehrshindernis betrachtet und bot auf das Wasser angewiesenen Gewerben, etwa Mühlen und Ziegeleien, eine Betriebsgrundlage. Hartig bezeichnet die ‚Alte Rodach‘ entsprechend auch als Mühlengraben.⁴⁶

Auch auf dem Landweg gestaltete sich Seßlachs Lage eher als ungünstig, es befand sich laut Zuber exakt zwischen zwei größeren Handelsstraßen, nämlich zwischen der von Nürnberg nach Erfurt über Bamberg und Coburg und der von Würzburg nach Erfurt über Schweinfurt.⁴⁷ Das wird auch anhand von Manfred Straubes Ausführungen im Zusammenhang mit dem thüringisch-sächsischen Geleitwesen deutlich. Auch wenn durch Seßlach, wie noch an späterer Stelle im Zusammenhang mit der Brücke zu erläutern ist, eine Streckenführung des Coburger Geleitwegs führte und Seßlach darüber hinaus offensichtlich als unrechte Straße Verwendung fand (es wurde versucht, Erfurt zu umfahren), waren in der Stadt nur wenig Fuhrleute beheimatet: In einem Verzeichnis für 1523 sind beispielsweise 66 Karren aufgeführt, die mit Salz, Brettern, Hopfen und Korn beladen waren – das Meiste war Salz. Von diesen stammten jedoch lediglich drei Karren von Fuhrleuten aus Seßlach.⁴⁸

Einen Überblick über den Seßlacher Stadtraum gibt die erwähnte Urkarte von 1851 (siehe Abbildung 3). Der Stadtraum orientiert sich am Verlauf der Rodach, die Karte zeigt entsprechend eine Nord-Südausrichtung Seßlachs: Im Norden beim Stadttor innerhalb der Stadtbefestigung steht die Kirche, nach dem Südtor außerhalb der Stadtbefestigung die Burg auf dem Geiersberg, die sich bis 1831 in den Händen der Lichtensteiner befand.⁴⁹ Insgesamt gab es mit dem Markt-, Rosen- (enthält die Kirche), Frosch- und

⁴⁴ *Urkarte 1851.*

⁴⁵ *Ebd.*

⁴⁶ Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 4.

⁴⁷ Zuber: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen*, S. 12.

⁴⁸ Straube: *Geleitwesen und Warenverkehr*, S. 130. Das Salz bezogen die Städte des Hochstifts Würzburg wie auch andere fränkische Herrschaften, etwa die Markgrafentümer Ansbach und Bayreuth, vor allem aus Hallein. Siehe dazu: Ott: *Salzhandel in der Mitte Europas*, S. 39.

⁴⁹ Zuber: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen*, S. 65; Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 207.

Oberviertel vier Stadtviertel,⁵⁰ die von der Stadtbefestigung umschlossen wurden. Die Steinbrücke und der Bürgerwald befanden sich außerhalb der Stadtbefestigung. Bei der Vorstellung und Analyse der Einrichtungen wird mit dem inneren Stadtraum, also der Stadtkirche, begonnen. Jede Einrichtung wird zunächst kurz vorgestellt. Im Weiteren wird anhand der mit ihnen in Verbindung zu bringenden gesellschaftlichen Erwartungen (Rechte und Pflichten), der sich daraus erkennbare Bezug einzelner Individuen und ihre jeweiligen Perspektiven zu den drei angesprochenen Ebenen aufgezeigt. Auf die einzelnen in der Tabelle 2 gelisteten Rechte und Pflichten wird dabei jeweils in einer Klammer (→) verwiesen.⁵¹

2.2. DIE SEBLACHER STADTKIRCHE ST. JOHANNES DES TÄUFERS IM ROSENVIERTEL

Bei der Stadtkirche St. Johannes des Täufers handelt es sich um eine spätgotische dreischiffige Staffelhallenkirche mit stark eingezogenem Chor und viergeschossigem Turm.⁵² Nicht nur in der Urkarte ist die Kirche eingezeichnet. Auch in der viel älteren Umgebungskarte von 1598–1604 ist sie mit Wetterhahn und blauem Dach abgebildet, sie hebt sich damit deutlich von ihrer Umgebung, die überwiegend mit roten Dächern gezeichnet wurde, ab.⁵³ In den Schriftquellen wird sie in den Stadtbüchern, unter anderem im Stadtrecht 1485, sowie in den topographischen Handbüchern von Bundschuh und Eisenmann erwähnt.⁵⁴ Hartigs Darstellung, Denkmal-liste, kunsthistorisches Inventar und die zweibändige Monographie Mayers enthalten ausführliche Beschreibungen zu ihrer Baugeschichte, Architektur und Ausstattung.⁵⁵

⁵⁰ Zuber: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen*, S. 54; Maierhöfer: *Ebern*, S. 102.

⁵¹ Z. B.: (→ R9) das Recht, den Glauben vorzugeben.

⁵² *Liste der Baudenkmäler in Seßlach*, S. 12; Mayer: *Die Kunst des Bamberger Umlands*, S. 196.

⁵³ StAWü: *Würzburger Risse und Pläne*, Sign. I/280.

⁵⁴ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 9 (47), S. 35 (1485); Eisenmann: *Topo-geographisch-statistisches Lexicon*, S. 669.

⁵⁵ Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 194–201; *Liste der Baudenkmäler in Seßlach*, S. 12; Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 15–18.

Der präzise nach Osten gerichtete, anhand der spezifischen Architektur mit Kirchturm und Kirchenschiff eindeutig als Kirche erkennbare Bau befindet sich seit jeher an zentraler Stelle nördlich des Marktplatzes gut sichtbar auf dem höchsten Punkt der Stadt, wie die Urkarte und eine mithilfe des ‚Bayern Atlas‘ erstellte Reliefansicht zeigen – im Inventar wird entsprechend auch vom Kirchhügel gesprochen.⁵⁶ Die Kirche liegt zugleich an der zentralen, durch die Stadt von Nord nach Süd führenden Wegachse und war als ständig vorhandener Bezugsort entsprechend für jedermann gut erreichbar. Hier trifft die Einschätzung von Andreas Holzem zu, der beschreibt, dass es gerade diese eine Kirche oder, je nach Größe der Stadt, sogar mehreren Pfarrkirchen waren, die im Lebensbereich vormoderner Städte für die Einwohnerschaft über Geburt bzw. Taufe, Eheschließung und Tod bzw. Sterbesakramente (Totenmesse und Begräbnis) auf eine ganz natürliche Art und Weise den wichtigsten Platz einnahmen. Er spricht in diesem Kontext entsprechend von der Dreiseitigkeit der Kommunikation: dem Transzendenzbezug, der unteren Welt (also der Erde) und dem Kirchenraum als Seelenraum.⁵⁷

In Seßlach dominierte während des hiesigen Untersuchungszeitraums aus der Perspektive *ex post* die ‚Nutzung nach katholischer Auslegung‘, nur während der Lichtensteiner Stadtherrschaft von 1554 bis 1573/1574 gewann der Protestantismus die Oberhand (→ R9). Diese Einschätzung untermauern die im Inventar angegebenen Objekte, die den Innenraum der Kirche ausschmücken, zum Beispiel das Sakramentshäuschen (letztes Drittel 15. Jahrhundert), der Taufstein (16. Jahrhundert), diverse Altäre (1500, 1696), die Kanzel (1696) oder die verschiedenen Kreuze.⁵⁸ Entsprechende Hinweise auf eigenes Kirchenvermögen sind auch in den Stadtbüchern zu finden, in diesen werden Silber, Messgewänder, Tücher oder Kreuze gelistet.⁵⁹ Ferner finden sich im Kircheninneren Epitaphien, etwa ein Dutzend Steingrabplatten verstorbener Angehöriger der Familie Lichtenstein, sowie gestiftete

⁵⁶ Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 203.

⁵⁷ Holzem: *Die sieben Hauptkirchen Roms in Schwaben*, S. 487–488.

⁵⁸ Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 199–201; Mayer: *Die Kunst des Bamberger Umlands*, S. 197–199; Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 15–18.

⁵⁹ Auf den Folien 121', 122 und 122' wurde ein Inventar der Gegenstände, die sich damals in der Kirche befanden, aufgezeichnet: Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch II, fol. 121'–122', S. 137–138 (1555).

Glocken im Kirchturm.⁶⁰ An dieser Stelle wird deutlich, dass die Kirche nicht nur dem Klerus eine angemessene Sichtbarkeit verschaffte, sondern auch ein Ort war, an dem verschiedene Stände aufeinandertrafen. Denn auch wenn das der Stadt Seßlach nahe gelegene Schloss Geiersberg offiziell zum von Seßlach 1364 durch den Würzburger Bischof abgetrennten, eigenständigen Pfarrbezirk Heilgersdorf gehörte, ließen sich zahlreiche Lichtensteiner in Seßlach begraben.⁶¹ Dabei machen gerade die von ihnen gestifteten prunkvollen Glocken und die fein gearbeiteten Epitaphien das Recht auf eine standesgemäße *Memoria* sichtbar (→ R7). Es verwundert so auch nicht, dass mindestens die Hälfte der Steingrabplatten und Epitaphe den Zeiten der beiden Lichtensteiner Stadtherrschaften entstammen.⁶² Mit Blick auf die von Hartig aus dem Jahr 1934 gelieferte detaillierte Aufstellung liegt neben diversen Pfarrern, Frauen von Amtsvögten und Zentgrafen auch die Bürgermeisterfrau Anna Lurtz († 1697) in der Kirche begraben. Ansonsten scheinen die der Bürgerschaft entstammenden Toten eher weniger im Kirchenraum, sondern auf dem Friedhof unmittelbar vor der Kirche ihre letzte Ruhe gefunden zu haben.⁶³ Die Bürgerschaft tritt jedoch im Kontext mit der Kirche nicht nur über den dort befindlichen Friedhof in Erscheinung,⁶⁴ denn sie besaß mithilfe des Heiligenmeisters eine Art Kontrollrecht über das Kirchenvermögen. Die Besetzung dieses Amtes ist in den Stadtbüchern unter anderem für die Jahre 1561, 1576 und 1626 belegt, seit wann genau dieses Amt besetzt wurde, ließ sich (noch) nicht ermitteln.⁶⁵

⁶⁰ Epitaphien u. a. von: 1451, 1500, 1592, Glocken von: 1436, 1600, 1606, Steingrabplatten: † 1460, † 1468, † 1483, † 1521, † 1536, † 1537, † 1540, † 1547, † 1555, † 1561, † 17./18. Jh.: Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 201; Mayer: *Die Kunst des Bamberger Umlands*, S. 200; Schneider: *Das Coburger Land*, S. 222; siehe hierzu auch Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 17.

⁶¹ Bundschuh: *Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon*, Sp. 318; Zuber: *Leben auf dem Land Heilgersdorf*, S. 8; Ders.: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen*, S. 8.

⁶² Verpfändung 1449–95: † 1460, † 1468, † 1483, Verpfändung 1554–74: † 1555, † 1561; Steingrabplatten und Epitaphe während der Stadtherrschaft eines Würzburger Bischofs: † 1521, † 1536, † 1547, † 17./18. Jh.: Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 201.

⁶³ Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 17 u. S. 27. Im Rahmen des laufenden Projektes soll diesbezüglich der Kirche noch einmal ein Besuch abgestattet werden.

⁶⁴ Laut Hartig wurde dieser Friedhof jedoch 1804 aufgehoben: Ebd., S. 27.

⁶⁵ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch II, fol. 31', S. 102 (1561), fol. 97, S. 128 (1576), Stadtbuch I, fol. 135, S. 86.

Auch an anderer Stelle werden anhand der Kirche bürgerschaftliche Rechte sichtbar. Beispielsweise findet sich für Seßlach im Zusammenhang mit der Kirche der Paragraph 47 des Stadtrechtes, der den Platz um die Kirche zum demonstrativen Austragungsort städtischer Gerichtsbeschlüsse erklärt:

Item woe tzwu unvorleinmuth frawen einander smechten an iren eren, [...] die solch scheltwort gethan hett, vir wochen aus der stat sein ader an eynem gepanten feiertag den stein vor dem weybrün umb die kirchen tragen [...].⁶⁶

Inwieweit der Strafakt innerhalb oder außerhalb der Immunität stattfand, lässt sich nicht sagen. In der Urkarte von 1851 ist um die Kirche herum ein Bereich sichtbar abgetrennt, es könnte sich hierbei um den vormaligen Immunitätsbereich handeln. Wenn der Stein tatsächlich ‚umb die kirchen‘ getragen werden sollte, könnte vermutet werden, dass der diesbezügliche Weg auch durch die Kirchenimmunität führte. Wie auch immer: Insgesamt scheint der Vorgang nicht ungewöhnlich gewesen zu sein. Auch Rau und Schwerhoff verweisen so darauf, dass Kirchen als Bühne für öffentlichkeitswirksame Buß- und Strafrituale Aspekte sozialer Stigmatisierung und Reintegration verbanden.⁶⁷

Dieser Hinweis lässt vermuten, dass die sonntäglichen Gottesdienste in der Seßlacher Kirche ebenso zum mündlichen Weitergeben wichtiger amtlicher Handlungen und Mitteilungen, die praktisch alle Lebensbereiche betreffen konnten, an das des Lesens unkundige Publikum genutzt wurde (→ R5), weitere diesbezügliche Orte waren das Rathaus und der Marktplatz.⁶⁸ Ferdinand Opll weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere die Gottesdienste regelmäßige Möglichkeiten des Austauschs boten – vom Tratsch und der Unterhaltung bis zur Anbahnung und dem Abschluss von Geschäften. Öffentlichkeit und Privates vermischten sich entsprechend an diesem sakralen Ort.⁶⁹ Das deckt sich auch mit den Un-

⁶⁶ Ebd., Stadtbuch I, fol. 9 (47), S. 35 (1485).

⁶⁷ Rau / Schwerhoff: Öffentliche Räume, S. 37.

⁶⁸ Ebd., z. B. S. 45.

⁶⁹ Opll: *Kommunikationsknotenpunkte innerhalb des Stadtgefüges*, S. 24–25; Holzem: *Die sieben Hauptkirchen Roms in Schwaben*, S. 460.

tersuchungen zur schweizerischen Stadt Zug,⁷⁰ Alfred Rinnerthaler konnte Ähnliches für die Salzburger Liebfrauenkirche (die spätere Franziskanerkirche) zeigen.⁷¹

Eine weitere Nutzungsart der Kirche durch die Bürgerschaft zeigt eine Notiz im Stadtbuch aus dem Jahr 1556. Der Vermerk weist darauf hin, dass der dem Kirchenrecht unterliegende Kirchenraum als eine Art Archiv und Tresor Verwendung fand (→ R2). Er wurde so von städtischer Seite her als Lagerort wichtiger Schriftstücke, beispielsweise Lehensverträge, Privilegien *et cetera*, genutzt. Auch Geld soll dort abgelegt worden sein. Die Schriftstücke wurden in verschiedenen Schachteln geordnet und dort verwahrt:

[...] Was fur brief die vom rath in der kirchen ligendt haben, sindt übersehen und aufgezeigendt worden am tag Andree apostoli anno domini 1556^{ten}.⁷²

Ein naheliegender Lagerort wäre diesbezüglich freilich auch das Rathaus gewesen. Möglicherweise, aber dafür gibt es keinen Beleg, wurde die Kirche bereits vor der Existenz des Rathauses dazu benutzt, laut Stephan Albrecht gab es in der Regel bereits vor der Entstehung des Rates ein Verwaltungsgebäude für besonders schützenswerte Schriftstücke und städtische Privilegien.⁷³ Nöth vermutet, dass diesbezüglich sicherlich ganz bewusst der Kirchturm gewählt wurde, da der Steinbau als einigermaßen feuerfest galt und eben auch aufgrund seiner exklusiven Lage auf dem Kirchhügel für Diebe nur schwer zugänglich war.⁷⁴ Dass sich auch nach dem Bau des Rathauses daran nichts änderte, könnte einerseits an der Feuerfestigkeit der Kirche insgesamt gelegen haben – im Sinn des vormodernen Effektivitätsdenkens. Andererseits könnte es vielleicht auch bewusst geschehen sein, um

⁷⁰ Hoppe: *Zuhören statt lesen*, S. 175.

⁷¹ Rinnerthaler: *Die Stadtpfarrkirche*, S. 105–106.

⁷² Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 119, S. 135 (1556) und dann folgt im weiteren die Aufzählung: fol. 120–122, S. 136–138 (1556). Das wurde offensichtlich auch in anderen Städten so praktiziert, wie das Beispiel Köln zeigt: Arlinghaus: *Inklusion – Exklusion*, S. 201.

⁷³ Albrecht: *Mittelalterliche Rathäuser*, S. 11.

⁷⁴ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, S. 20; vgl. auch Rau / Schwerhoff: *Öffentliche Räume*, S. 37.

den kirchlichen Raum sichtbar bürgerlich zu besetzen. Schließlich befand sich der Lagerort im Herzen der Stadt und war durch seine unmittelbare Nähe zum Rathaus gut erreichbar.

In Verbindung mit der Kirche wurden bereits die Seßlacher Bürgerschaft (dritter Stand), der Stadtherr, der in diesem Fall mit dem für die Kirche zuständigen Bischof zusammenfiel sowie mit den Lichtensteinern der örtliche Adel und Inhaber einer Grundherrschaft (zweiter Stand) erwähnt. Die zur Kirchengemeinde gehörenden Mitglieder umfassten jedoch auch Individuen anderer Schichten aus anderen Segmenten, wie etwa dem Nachbardorf Heilgersdorf. Auch wenn Heilgersdorf eine eigene Kirche besaß, bestand zunächst als Überrest der früher einmal bestehenden Zusammengehörigkeit mit Seßlach die Verpflichtung, die Toten auf dem Seßlacher Friedhof zu begraben. Diese Einschränkung endete jedoch laut Zuber im Jahr 1396 (→ P2).⁷⁵ Außerdem war es bei den Hochfesten üblich, dass auch die Angehörigen der umliegenden Dörfer, die zur Pfarrei Seßlach gehörten, zum Gottesdienst erschienen. Für diesen Fall wurde ihr Kirchenbesuch via Geleit abgesichert: „Wer er komt tzu den dreyen hochgezzeiten, tzu ostern, pfinsgten und weinachten, der hat die vir heilige tag geleit angeverd.“⁷⁶ Die grundsätzliche Vergabe eines Geleitrechts erfolgte durch den Stadtherrn: „[...] Solch freiheit und geleit haben wir von unserem genedigen herren [...]“⁷⁷

Auch der erste Stand lässt sich anhand der Kirche einkreisen, denn federführender Betreiber der Einrichtung war seit jeher der Pfarrer. In seinen Aufgabenbereich fielen aufgrund der Zentralität der Kirche als Mittelpunkt eines Pfarrbezirks unter anderem die Zelebrierung und Durchführung des Hauptgottesdienstes, die Sakramentspendung, Beerdigung und die Durchführung hoher Kirchenfeste.⁷⁸ Er wurde unter anderem mittels der Zuerkennung von Pfründen (Benefizien) durch die Gemeindemitglieder finanziert (→ R5), wie ein Eintrag bezüglich zu entrichtender Abgaben aus der Seßlacher Bevölkerung, hier ein Bürger, aus dem Jahr 1523 exempla-

⁷⁵ Bundschuh: *Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon*, Sp. 318; Zuber: *Leben auf dem Land Heilgersdorf*, S. 8.

⁷⁶ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 8 (35), S. 33 f. (1485).

⁷⁷ Ebd., fol. 6 (21), S. 31 (1485).

⁷⁸ Puza: *Pfarrei*, Sp. 2023–2024.

risch zeigt.⁷⁹ Ein Pfarrer wird in den Stadtbüchern zum Beispiel 1502, 1527, 1555, 1561, 1563, 1569, 1573 und 1578 erwähnt,⁸⁰ 1563 und 1569 ferner als weiterer Verantwortlicher ein Kaplan.⁸¹ 1569 wurde vereinbart, dass Letzterer von der Stadt jährlich sechs Fuder Brennholz und zu Pfingsten zusätzlich fünf Gulden erhalten sollte.⁸²

Auch wenn sich bezüglich der Präsenz der drei Stände in der Kirche, insbesondere während der Gottesdienste, für Seßlach (noch) keine weiteren Belege anführen lassen, ist anzunehmen, dass auch die Seßlacher Stadtkirche über ihren Innenraum, wie etwa Renate Dürr für andere Kirchengebäude ausführt, auf den Unterschied bezüglich der Ausübung von Herrschaft verwies: zwischen der Sakristei und dem Altarbereich als exklusiver Ort des Pfarrers und der restlichen Kirche als einerseits Ort der Obrigkeit in ihrer Funktion als Vorsteherin der Gemeinde und andererseits Ort für das gemeine Volk.⁸³ Insbesondere gut Betuchte aus Bürgerschaft und Adel hatten so über die Sitzpositionierung (besonderes Kirchengestühl *et cetera*), die Stiftung von Gegenständen der Innenausstattung (Altäre, Skulpturen, Glasfenster) oder die Einlassung von Epitaphen die Gelegenheit, sich standesgemäß zu präsentieren. Auch war üblicherweise eine Trennung nach Geschlechtern in der Sitzordnung vorgesehen, die sich für Seßlach anhand der bisher untersuchten Quellen jedoch nicht nachweisen ließ.⁸⁴ Insgesamt wird deutlich, dass sich anhand der Kirche nicht nur zahlreiche Rechte und Pflichten einzelner Individuen zeigen, sondern auch einzelner Schichten innerhalb eines Standes (zum Beispiel Bürgertum: Heiligenmeister) sowie der drei Stände insgesamt. Zugleich verdeutlichen die Beispiele, dass die Kirche eine der wenigen Einrichtungen darstellt, die Zugehörigkeit eben über diese Rechte und Pflichten, die aus soziologischer Warte die gesellschaftlichen

⁷⁹ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 108^r, S. 80 (1523): „[...] 1 ½ gld zins dem gotshaus zw Weinachten des 25. ten jars, [...]“

⁸⁰ Ebd., Stadtbuch I, fol. 104^r, S. 75 (1502), fol. 132^r, S. 84 (1527), Stadtbuch II, fol. 121^r, S. 137 (1555), fol. 32, S. 103 (1561), fol. 61, S. 110 (1563), Umschlagseite innen, S. 92 (1569), fol. 94^r, S. 126 (1573), Umschlagseite innen, S. 92 (1578); bei Hartig lassen sich ebenfalls einige Namen nachlesen: Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 35.

⁸¹ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch II, fol. 61, S. 110 (1563) und Umschlagseite innen, S. 92 (1569); auch hier sind bei Hartig weitere Namen vermerkt: Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 35.

⁸² Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch II, Umschlagseite innen, S. 92 (1569).

⁸³ Dürr: *Kirchenräume*, S. 453.

⁸⁴ Rinnerthaler: *Die Stadtpfarrkirche*, S. 105–106.

Erwartungen widerspiegeln, für alle drei Ebenen sichtbar macht. Anhand der Seßlacher Kirche wird also nicht nur die Bedeutung des Innenraums einer Einrichtung erkennbar, sondern zugleich auch die Bedeutung ihres Standortes, sowohl aus der Mikro- (Seßlach) als auch aus der Mesoperspektive (Region), denn nicht in jeder Stadt war zum Beispiel der Stadtherr der seit der Reformation explizit den Glauben vorgab – zugleich auch zuständiger Bischof. Regionale Aspekte kommen ebenfalls im Fall der Seßlacher Brücke und des Bürgerwaldes zum Tragen. Während Letzterer vor allem die Privilegierung einer einzelnen Schicht deutlich macht, werden anhand der Brücke sehr gut Rolle und Bedeutung eines einzelnen Segments in der Gesamthierarchie der vormodernen Gesellschaftsordnung erkennbar.

2.3. DIE RODACHBRÜCKE: MOBILITÄT ZWISCHEN DEN WÜRZBURGER ÄMTERN

In den Stadtbüchern taucht die Brücke das erste Mal im Zusammenhang mit dem Stadtrecht 1485 auf, sie muss jedoch zumindest als einfache Holzkonstruktion, möglicherweise auch nur als Steg im Kontext einer bereits existierenden Furt, bereits vor 1335, allerspätestens zwischen 1335 und 1365 entstanden sein, worauf noch näher einzugehen ist.⁸⁵ Die Denkmalliste erwähnt sie mit einer eigenen D-Nummer (hier D-4-73-165-63), mit der üblicherweise durch die Denkmalbehörde registrierte und aufgenommene Bauwerke versehen werden. Als weitere, die Brücke zierende Aufbauten werden außerdem genannt:⁸⁶ ein Bildstock aus Sandstein (1543) mit einem Pfeiler mit flachrechteckigem Aufsatz und einem Relieffeld mit Kreuzigungsgruppe (D-4-73-165-71) an der nördlichen Brüstung, ein weiterer Bildstock aus Sandstein (1590, erneuert 1949) mit einem vierseitigen Aufsatz mit tiefer Nische (D-4-73-165-149) und der erst für 1714 (erneuert 1906, da die alte Statue 1905 in die Rodach gestoßen wurde) nachweisbare typische Brückenheilige, der Hl. Johannes Nepomuk (D-4-73-165-72), aus Sandstein an der südlichen Brüstung. Der Bildstock von 1543 ist außerdem mit dem Wappen des späteren Würzburger Fürstbischofs Melchior

⁸⁵ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 4 (15), S. 30 (1485).

⁸⁶ Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 217; *Liste der Baudenkmäler in Seßlach*, S. 17; siehe auch Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 27. E-Nummern beziehen sich dabei auf ganze Ensembles.

Zobels von Giebelstadt verziert, der zu diesem Zeitpunkt noch Dekan am Würzburger Dom war.⁸⁷ Bildstöcke fungierten seit der Reformation als für alle sichtbare Marker bezüglich der Trennung protestantischer und katholischer Gebiete. Die beiden Brückenbildstöcke passen bezüglich des Beginns der Reformation und der im Hochstift erfolgten Gegenreformation exakt in dieses Bild: 1543 sozusagen als Bekräftigung des katholischen Glaubens in Seßlach, 1590 nach erfolgreicher Gegenreformation (Seßlach war zwischenzeitlich im Rahmen einer Verpfändung protestantisch) die Wiederherstellung des katholischen Glaubens.⁸⁸

Im Gegensatz zum kunsthistorischen Inventar und der Denkmalliste unterscheiden die Stadtbücher nicht zwischen einer inneren und äußeren Rodachbrücke (D-4-73-165-64), was an dieser Stelle auf das Fehlen einer Doppelbrückenkonstruktion hinweist: Einer Beschreibung aus dem Jahr 1559 zufolge gab es so zu dieser Zeit nur eine einzige Brücke: „Die alt Rottlach von d e r Seßlacher prucken [...]“. ⁸⁹ Auch in der Umgebungskarte von 1598–1604 wird mit der Bezeichnung ‚Die brügen zu Seßlach‘ nur eine Brücke dargestellt, wenngleich die Verzweigung der Rodach schon hier abgebildet ist.⁹⁰ In der Urkarte 1851 sind beide Brücken als Steinbauwerke eingezeichnet, was insgesamt die Angabe von 1819 auf der äußeren Rodachbrücke im Inventar stützt. Während die ursprüngliche Brückenkonstruktion eine vierjochige Bogenbrücke aus Sandsteinquadern darstellt, die laut Inschrift 1574 bezeichnet ist,⁹¹ besteht die sogenannte äußere Rodachbrücke aus einer zweijochigen Bogenkonstruktion.

Die Errichtung der Brücke gibt mit Blick auf die Stadt einige Rätsel auf. Mithilfe der bereits gezeigten Karte (siehe Abbildung 4) soll dieses Rätsel im Weiteren näher erläutert werden. Sie bildet unter anderem die Geographie bezüglich der Rodach, die auf der Höhe von Schenkenau zur Itz wird, die Ortschaft Hemmendorf und die vier Städte Coburg, Seßlach, Ebern und Eltmann ab. Denn die Brücke lässt sich nur dann verstehen, wenn das Hochstift Würzburg hinsichtlich seiner einzelnen Segmente

⁸⁷ Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 27.

⁸⁸ Zuber, Daniel: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen*, S. 15; zur Gegenreformation im Hochstift Würzburg siehe etwa Schübel: *Das Evangelium in Mainfranken*, S. 31 f., S. 42–52.

⁸⁹ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 55^r, S. 56 (1559).

⁹⁰ StAWü: *Würzburger Risse und Pläne*, Sign. I/280.

⁹¹ Lippert: *Bayerische Kunstdenkmale*, S. 217.

(Seßlach, Ebern und Eltmann) gedacht, und dabei zugleich die Region als Bezugsgröße miteinbezogen wird.

Eine Gewichtung bezüglich der Bedeutung der drei Würzburger Amtsstädte für das Hochstift spiegelt zunächst das bereits zitierte fürstbischöfliche Mandat. In diesem fordert der Fürstbischof unter anderem auch die Seßlacher Bäcker und Metzger auf, die gültigen Preissätze in Ebern abzuholen.⁹² Dass diese nicht umgekehrt in Seßlach ausgegeben wurden, lässt vermuten, dass Ebern für das Hochstift die wichtigere der beiden Städte war. Der Ort besaß wohl schon lange vor 1335 einen stadähnlichen Status, ohne freilich das Stadtrecht zu besitzen. Im Gegensatz zu Seßlach wurde die Ansiedlung auch von einer der beiden eingangs erwähnten Handelsstraßen durchquert, sie scheint entsprechend für den allgemeinen Handel von größerer Bedeutung gewesen zu sein. Letztere Annahme lässt sich mit dem bereits erwähnten Coburger Geleitweg erhärten. Eine Geleitordnung der Stadt Coburg aus dem Jahr 1492 erwähnt unter anderem die drei würzburgischen Amtsstädte Seßlach, Ebern und Eltmann mit den entsprechenden Geleitvorgaben:

Anzeige des Gleyts, wie das in dem fürstlichen Erbbuch zu Coburg registriert wirdet befunden und sunsten im Gebrauch erhalden: meine gnedige Fürsten zu Sachsen etc. haben zu gleiten wie folgt:

[...] Von Coburg bis gein Seßlach, gein Ebern gein Altmann [gemeint Eltmann] an die Brücken.

[...] Das Erbbuch liegt zu Coburg in Verwarung Hansen Ortenm Secretarien und Hansen Francken, Castner daselbst.

Was sich meines gnedigsten und g. Herrn Geleitsmann zu Coburg halten sol, volget.

[...] Von Coburg auß gein Seßlach, Ebern, Konigsperg und Haßfurt und nicht herwider.

[...] Item so gilt an iglich Wage der volle Ladung hat, 27 landsperger Pfennig, daran hat ein Geleitsman Macht, Gnad zu beweisen.

So einer nicht volle Ladung hat, so sol ein Geleitsman nach Anzahl der Ladung Geleit nehmen.

⁹² Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 135^v, S. 86 (1626).

[...] Getreid, Brot, Wein, Bier, so man das vorüberfür, gibt kein Geleit, es wolt sich dann ein Furmann selbst verstehen [...].⁹³

Der hier beschriebene Weg von Coburg über Seßlach, Ebern nach Eltmann am Main ist auch in der bekannten Etzlaub-Karte (1492) eingezeichnet und war laut der Einschätzung Höhns wohl vor allem für die regionale Verbindung zu den Städten des Hochstifts von Bedeutung.⁹⁴ Die genaue Route findet sich bei Isolde Maierhöfer ausführlicher beschrieben.⁹⁵

Seßlach selbst besaß, wie bereits angedeutet, nur eine geringe Wirtschaftskraft und auch nicht wirklich eine ökonomische oder handeltchnische Veranlassung für diese Brücke. Auch der noch zu besprechende Bürgerwald befindet sich auf der stadtseitigen Flussseite. Ebenso werden zwei, für Seßlach bezüglich der Beschaffung von Baumaterial sicherlich von größerer Bedeutung, ermittelte Steinbrüche auf der anderen Rodachseite vermutlich keine Veranlassung für einen solch aufwändigen Bau wie dem einer Brücke gegeben haben. Ein Geotop befand sich südwestlich von Heinersdorf, etwa 1,4 km Luftlinie von Seßlach entfernt, im Waldstück mit der Bezeichnung Hahn (Rückerstein, Nr. 473R003), der andere Steinbruch ‚Rote Grube‘ ENE von Muggenbach, etwa ca. 4,6 km Luftlinie nordwestlich von Seßlach (Geotop-Nummer: 473A017 – siehe Abbildung 4).⁹⁶

Die angesprochene Nutzung der Route zur Umgehung Erfurts dürfte sich ebenfalls erst nach dem Brückenbau ergeben haben, da dann vermutlich erst die entsprechende Attraktivität für diesen Umweg bestand. Dass Ebern über das Abholen der Preissätze hinaus ein attraktives Ziel für die Seßlacher Bürgerschaft darstellte, darf ebenfalls bezweifelt werden. Nicht nur fehlen, wie im Abschnitt bei der Vorstellung Seßlachs angedeutet, Belege für einen stattgefundenen Handel. Stattdessen weist eine aus dem 19. Jahrhundert überlieferte Sage eher auf eine gewisse Konkurrenz der beiden Amtsstädte untereinander hin:

⁹³ Zitiert nach Straube: *Geleitswesen und Warenverkehr*, S. 800–801; in abweichender Form bereits früher veröffentlicht in: Fischer: *Die Coburger Geleitsstraßen*, S. 385–387.

⁹⁴ Höhn: *Seßlach und sein Umland*, S. 138 u. S. 146.

⁹⁵ Maierhöfer: *Ebern*, S. 16–17.

⁹⁶ Siehe *Umwelt Atlas Bayern: Felsblöcke SW von Heinersdorf*, sowie *Ehem. Steinbruch ‚Rote Grube‘ ENE von Muggenbach*; auch Hartig berichtet von Sandsteinvorkommen: Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 4.

Die Eberner Bürger zogen zur Saujagd aus. Sie jagten in den Zeilbergwäldern und verwundeten einen mächtigen Eber. Das weidwunde Tier floh aber noch weit, bis es die Schweißhunde verendet fanden und verbellten. Als die Jäger aus Ebern das erlegte Wild endlich entdeckten, standen aber schon die Seßlacher Bürger dort und beanspruchten die wertvolle Jagdbeute, weil sie auf Seßlacher Grund und Boden lag. Als man erkannte, daß der tote Eber beiden Parteien einen rechten Possen gespielt hatte, indem er sich sein Sterbeplätzchen genau auf der Grenze ausgesucht hatte, so daß das Vorderteil auf die Ebener, das Hinterteil jedoch auf die Seßlacher Seite zu liegen gekommen war, kam ein Vergleich zustande. [...] Jede Stadt bekam den Teil des Ebers, der auf ihrer Seite lag. Seitdem führen beide Kleinstädte einen halben Eber im Wappen – Ebern das Vorderteil und Seßlach das Hinterteil.⁹⁷

Dass es sich um eine Sage handelt, belegt das Seßlacher Wappen, in dem keine Sau zu sehen ist, sondern seit der Stadtgründung der sitzende Heilige Johannes der Täufer, der laut Walter Schneier bevorzugt in Missionsgebieten verwendet wurde,⁹⁸ während das Eberner Wappen tatsächlich einen Eber enthält. Aus Seßlacher Perspektive fehlte also ein attraktives Ziel auf der anderen Rodachseite.

Entsprechend gilt der Blick an dieser Stelle den anderen Akteuren. Da auch Ebern selbst an Seßlach kein großes Interesse gehabt zu haben scheint (über eine langfristige Organisation in einem gemeinsamen Städtebündnis ist nichts bekannt), kann es sich hier also nur um Würzburger Interessen gehandelt haben. Denn, wie beispielsweise das Mandat von 1626 vermuten lässt, hielten sich Würzburger Amtleute zu Kontrollzwecken auch des Öfteren in Seßlach auf.⁹⁹ War Ebern von Würzburg aus gesehen über Eltmann noch einfach zu erreichen, sah die Situation bezüglich der Stadt Seßlach dabei schon schwieriger aus, denn, egal wie der Weg auch gewählt wurde, an einer Stelle musste die Rodach überquert werden. Die Rodach stellte also eine Grenzlinie, ein Hindernis dar, das im Sinn des Verkehrsflusses beseitigt werden musste. Eine Möglichkeit bestand nun in der Nutzung einer

⁹⁷ Lipp: *Die Geschichte der „Eberner Sau“*, S. 14.

⁹⁸ Maierhöfer: *Ebern*, S. 10; Schneier: *Das Coburger Land*, S. 221.

⁹⁹ Mandat: Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 134–140, S. 85–90 (1626).

Furt. Je nach Witterungslage kann eine solche jedoch nicht immerfort eine Flussquerung trockenen Fußes garantieren. Durch einen Brückenbau ließ sich diesbezüglich Abhilfe schaffen. Neben den Bau- und später ständig anfallenden Betriebskosten lag dabei anhand anderer Brückenkonstruktionen ihr ständiger Wartungs- und Kontrollbedarf auf der Hand.¹⁰⁰ Hochwasser als regelmäßig wirksam werdendes Ereignis, aber auch Konflikte mit anderen Obrigkeiten machten so eine ständige Aufsicht über ihre Materialität erforderlich. Die Brücke musste also dort gebaut werden, wo eine ständige Kontrolle über sie durch das Hochstift als Hauptnutzer möglich war.

Eine naheliegende Entscheidung, gerade auch aufgrund ihrer Handelsstärke, wäre nun die Erteilung eines entsprechenden Bauauftrags an die Stadt Ebern gewesen, stadtnah dort eine Brücke zu errichten. Die bauliche Umsetzung war jedoch problematisch, da sich Ebern selbst seit jeher etwa fünf Kilometer entfernt vom Ufer auf der gegenüberliegenden Flussseite befand. Das vormals zum Kloster Langheim gehörende, auf etwa gleicher Höhe liegende, in der Übersichtskarte eingezeichnete Hemmendorf befand sich nicht unter würzburgischer Herrschaft, sondern unter der reichsfreiherrlichen Dorfherrschaft der Herren vom Lichtenstein, die 1528 dort die Reformation einführten. Im Verlauf der Gegenreformation wählten die Hemmendorfer den Coburger Herzog Albrecht als Schutzherrn gegen die Hochstifte Würzburg und Bamberg, was darauf verweist, dass sich der Bischof einer ständigen Kontrolle und freien Nutzung einer Brücke dort nicht sicher sein konnte.¹⁰¹ Außerdem wäre der Ort Hemmendorf im Fall einer Finanzierungsmöglichkeit so möglicherweise automatisch über die Brücke als ‚neuer‘ Transitort gestärkt worden. Eine ähnliche politische Situation ist auch für die anderen am Fluss liegenden Dörfer anzunehmen. Für ein Dorf hätte außerdem der Unterhalt eines solch aufwendigen Bauwerks eine noch viel größere Belastung dargestellt.

Seßlach war so die einzige Alternative für den Standort, entsprechend muss irgendwann die Weisung an die dem Hochstift unterstehende Bürgerschaft zum Bau der Brücke erfolgt sein (→ R 3, P 6). Die Brücke ist entsprechend auch hier wieder ein schönes Beispiel für den Einfluss regionaler Faktoren, denn aufgrund der relativen Bedeutungslosigkeit

¹⁰⁰ Die Würzburger Alte Mainbrücke befand sich ja sozusagen direkt vor der Haustür des Bischofs.

¹⁰¹ Aumann: *Die Itz*, S. 36.

Seßlachs steht zu vermuten, dass wenn Ebern eine flussnahe Geographie aufgewiesen hätte, die Brücke sicherlich dort gebaut worden wäre. Als ‚positiver‘ Nebeneffekt der Umsetzung der im Rahmen der Hierarchie an das Segment Stadt herangetragenen Pflicht ermöglichte der Brückenbau indirekt standes- und schichtenunabhängig räumliche Mobilität auch anderen Menschen, da die Brücke schlecht ständig verriegelt und bewacht werden konnte (→ R 3).

Die mit Blick auf die Übersichtskarte anhand vor allem der Geographie erfolgten Ausführung bezüglich der herrschaftlichen Bedeutung der Brücke wird durch ihre Finanzierung und das Aussehen bestärkt: Die Organisation für die Erhaltung der Bausubstanz lag offensichtlich in den Händen des Seßlacher Stadtrates und der städtischen Baumeister, wie ein Eintrag im Stadtrecht 1485 bezüglich der Instandhaltung zeigt:

[...] Item solch pfant wie obgeschriben solle der forster alleweg den bawmeistern uberantworten und dem forster sollen alleweg von tzehen pfenning eyner gefallen, und was uber des forsters lon uber blibe, sol man vorbawen an der brucken wegen ader stegen, wo es not ist.¹⁰²

Die hier angesprochenen Baumeister entstammten dabei, so lässt es sich zumindest für das 16. Jahrhundert belegen, der Bürgerschaft selbst. In einem Eintrag im Stadtbuch im Zusammenhang mit der innerstädtischen Pflasterung heißt es so:

Anno domini des 15^e und achten¹⁰³ jare [1508] haben Clas Redlein und Ditz Haweyssen als burgermeyster und bawmeyster mit sampt eynem rat etlich gerten plasters in der stat Sesslach zu machen.¹⁰⁴

Erstmals als ‚Steinbrücken‘ wird sie 1519 in den Stadtbüchern erwähnt, die Jahreszahl 1574 am Bestand lässt entsprechend auf Wartungsarbeiten an der Brücke schließen.¹⁰⁵

¹⁰² Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 4 (15), S. 30 (1485).

¹⁰³ Nöth gibt an, „[...] getilgt: zwenzigisten jar. [...]“: Ebd., FN 287, S. 84.

¹⁰⁴ Ebd., fol. 126, S. 84 (1508).

¹⁰⁵ Ebd., fol. 24, S. 47 (1519/1542), fol. 25^e, S. 48 (1613).

Erstaunlicherweise ist des Försters Pfand der einzige Hinweis hinsichtlich der Finanzierung der kostenintensiven Materialität, eine wie damals oftmals übliche Brückenverwaltung / Gilde mit einem Fon oder gar ein Brückenzoll wird in den Stadtbüchern an keiner Stelle erwähnt.¹⁰⁶ Diesbezüglich muss allerdings angemerkt werden, dass die Stadtbücher auch keinerlei Information bezüglich der Renovierungskosten der Stadtbefestigung enthalten, die jedoch nachweislich insbesondere Ende des 16. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorgenommen wurde. Hinweise auf Bauarbeiten im Stadtbuch gibt es so lediglich bezüglich der Erneuerung des Straßenpflasters im Jahr 1508.¹⁰⁷ Vermutlich gab es für Bau- und Renovierungsausgaben ein extra Büchlein – eine diesbezügliche Einsicht muss im Fall des Vorhandenseins jedoch an anderer Stelle erfolgen.

Während in anderen Städten Brückenbauten durch die Bürgerschaft aufwendig unterhalten und gestaltet wurden, war das auch hier offensichtlich nicht der Fall. Diese Beobachtung basiert auf der Einfachheit ihrer Ausstattung insgesamt sowie auf der fehlenden Dokumentation ihrer Nutzung. So gibt es keine Anhaltspunkte, weder schriftlich noch architektonisch, bezüglich irgendwelcher, durchaus zu dieser Zeit üblichen städtischen Nutzung, etwa als Verteidigungsanlage (zum Beispiel Brückentürme), als Gebetsort (zum Beispiel über eine Brückenkapelle), als Verkaufsort (zum Beispiel Verkaufsstände), als Ort richterlicher Tätigkeiten *et cetera*.¹⁰⁸ Letztere sind stattdessen für die Kirche, Wirtshäuser oder die Zentmater am Fuß des Geiersberg überliefert. Die verschiedenen Bildstöcke, die Heiligenfigur und das Wappen des zukünftigen Bischofs verweisen stattdessen lediglich auf die Verkehrsrichtung und die Inklusion der Stadt als Segment in das Hochstift Würzburg und die mit diesem praktizierte Religionsauslegung.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Neben fehlenden schriftlichen Hinweisen lässt sich auch ein entsprechendes Zollhaus weder anhand der Denkmalliste noch über das Inventar belegen. Vgl. hierzu z. B. die allgemeinen Schilderungen von Isenmann: *Die deutsche Stadt*, S. 114–118 sowie weitere Untersuchungen von z. B. Schröder: *Die Willigisbrücke*, S. 9–54; Schott: „*Es führt über den Main eine Brücke von Stein*“, S. 187–190.

¹⁰⁷ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 126, S. 84 (1508).

¹⁰⁸ Vgl. auch hier wieder Isenmann: *Die deutsche Stadt*, S. 114–118 sowie weitere Untersuchungen von z. B. Schröder: *Die Willigisbrücke*.

¹⁰⁹ *Liste der Baudenkmäler in Seßlach*, S. 17, (19.05.2019). 1729 wurde Nepomuk heiliggesprochen: Grimm: *Aschaffener Häuserbuch*, S. 551.

Trotz der scheinbaren Bedeutungslosigkeit der Einrichtung für die vor Ort lebende Bevölkerung, die die Brücke freilich aber doch auch nutzte, können Zuweisung und Übernahme der Verantwortung für den Erhalt des Bauwerks an und für sich – sozusagen als Bürgerpflicht, sich in das bestehende Gesellschaftssystem aktiv einzubringen – durchaus hier als eine Art der Reziprozität, diesmal die gesamte Stadt als Segment miteinbeziehend, gewertet werden (→ P 6). Bezüglich des Brückenbaus zeigt sich Zugehörigkeit also vor allem anhand der ersten Ebene. Wechselseitigkeit bezüglich aller drei Ebenen lässt sich also, wie explizit das Beispiel Brücke zeigt, nicht immer nur anhand einer einzelnen Einrichtung nachweisen. Wird hier vor allem eine auferlegte Pflicht sichtbar, verweist das nachfolgende Beispiel Bürgerwald in erster Linie auf ein bürgerliches Recht.

2.4. DER BÜRGERWALD. EINE ORGANISIERTE FORM DER RESSOURCENSICHERUNG

Von den bisher besprochenen Einrichtungen am weitesten von der Distanz her vom Seßlacher Zentrum entfernt befand sich der Bürgerwald. Ähnlich wie eine Institution organisiert, soll er hier gleichfalls als städtische Einrichtung behandelt werden. Über ihn geben sowohl die Stadtbücher als auch diverse Karten Auskunft. Eine ungefähre standörtliche Beschreibung findet sich in den Stadtbüchern im Rahmen eines laufenden Eintrags für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts (siehe Abbildung 5):

[...] Seslach gehulz. Das Burgerholcz von der Steiner Leiten [FIN: Steinerne Leite, südl. Bürgerwald] an bis den Haywege [FIN: Heuweg] hienumb bis auf das Ayge und von den Aygen an der von Crumpach gehulcz [Krumbacher Ort], wie dann solches alles verhagt, vermarckt und versteindt ist. [...] Eyn strich aychten prennholcz sampt etlichen rayteln im Lintach [Lindach] in Veit vom Lichtensteins gehulcz, stost mit dem eyn ort an Hardenforst [FIN Hatterforst]. Eyn ort gehulcz dhennen am Burgershuckel [FIN: Bürgershügel], stost mit dem eyn ort an das Burgerholcz und [...].¹¹⁰

¹¹⁰ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 54', S. 55–56 (erste Hälfte 18. Jh.).

Diese Beschreibung verweist zugleich auf verschiedene Grenzsteine, die den Bürgerwald im Zeitalter fehlender Kartographie und naturgemäß fehlender Architektur für jedermann, also gleichermaßen für regionale Akteure respektive Fremde, sichtbar als abgegrenzten, eigenen Bereich markierten. Sie geben zugleich einen ersten Hinweis auf den ‚Waldbesitzer‘: Seßlach. Wie anhand der Kartographie ersichtlich wird, war der Bürgerwald offensichtlich über das dortige Wegenetz gut erreichbar. In der Umgebungskarte 1598–1604 ist er so östlich von Seßlach mit der expliziten Beschriftung *Burgerholtz* verzeichnet. Auch in der Urkarte (1851) und den aktuellen Karten findet sich in etwa einem Kilometer östlich der Stadt ein Wald, der als ‚Bürgerwald‘ bezeichnet wird. Dabei handelte es sich jedoch um eine reine Übernahme der früheren Bezeichnung, denn der Bürgerwald wurde 1814 aufgelöst.¹¹¹

Bei der Nutzerschaft handelte es sich dem Namen und den Stadtbüchern nach um die mit Bürgerrecht ausgestattete Bewohnerschaft Seßlachs:

Zehenden: Item das Burgerholcz ist frey lauter aygen und wirt niemandt mit holzen, grasen, hutten oder streyhen darinnen auf zu rechen, dann allein den verpflichten burgern und die burgerrecht thun, gestattet.¹¹²

Damit wurde der Zugang im Sinn einer privilegierten Schicht reglementiert und verweist auf das mit dem Bürgerwald verknüpfte Recht der Seßlacher Bürgerschaft der ständigen Verfügbarkeit über eigene, für das Überleben notwendige Ressourcen – hier Holz, Gras, Laub und Streu (→ R1). Schon alleine die Tatsache, dass neun von insgesamt 66 Paragraphen des Stadtrechts (1485) – das ist fast ein Sechstel – sich mit diesem beschäftigen, unterstreicht den diesbezüglichen Anspruch der Bürgerschaft und die Bedeutung des Waldes für diese insgesamt. Eine der wichtigsten vormodernen Ressourcen war neben dem Wasser schließlich das Holz. Der Bedarf an Bauholz (Rathäuser, Innungshäuser, Wohnhäuser, Kirchen, Speicher, Tore, Brücken unter anderem) war enorm, auch Werkholz (Drechsler, Tischler, Böttcher, Schreiner, Wagenbauer, Schlittenbauer, Mühlenbauer, Seiler unter anderem Handwerk) und Brennholz wurde ständig benötigt. Siegfried Epperlein nimmt an, dass je nach Größe eines Bürgerhauses für

¹¹¹ Zuber: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen*, S. 3.

¹¹² Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 56, S. 56 (1559).

Ständerbau und Dachstuhl zwischen 12 und 36 Stämme von ausgewachsenen Eichen benötigt wurden.¹¹³ Bauholz durfte allerdings im Bürgerwald nur mit Wissen der Baumeister geschlagen werden.¹¹⁴

Wegen der einsetzenden Holzknappheit wurden seit dem 14. Jahrhundert in der städtischen Umgebung Wiederaufforstungsversuche durchgeführt.¹¹⁵ Entsprechende anordnende Maßnahmen lassen sich auch für den Seßlacher Bürgerwald nachweisen:

Item welcher burger ader burgerin bawholcz er ein furen lassen und in eynem firtel iares das nechst dar nach nicht vorbawten ader vorerbeten [verarbeiten] lissen, so dann das selbige firtell iares vorschynen were, haben die bawmeister macht, das selbige holcz tzu iren handen tzu nemen und das selbige an der stat vorbawen lassen, wo es not ist, und dem das holcz gewest ist, nictes da fur geben.¹¹⁶

Die Formulierung ‚burger ader burgerin‘ zeigt zugleich, dass die Nutzung des Bürgerwaldes beiden Geschlechtern gestattet war.

Außerdem musste stets ein gewisser Baumbestand stehen gelassen werden, um einem Notstand in Form von Ressourcenknappheit, damit auch Gefährdung der Versorgung, zuvorzukommen:

Item wenn man die lag ausgibt, was dann die saczung der hegreitel, die yeder soll stehen lassen in seiner lag, sein wirdt, soll also gehalten werdt. Wo aber ymand solchs uberfure, soll vor yden, den er nicht hat stehen lassen, geben eyn pfunt; und das selbig holcz soll eyn yeder ab hawen und auf erbeten und zu sam legen vor sant Walburgen tag [1. Mai] und hin nach vor sant Peters tag, den man nennet ad kathedram [22. Februar], alleweg aus dem holcz furen lassen. Were solchs uberfure und nicht hilt, der solle solch holcz dem rat und der gemeindt vorfallen seyn.¹¹⁷

¹¹³ Epperlein: *Wald*, Sp. 1940–1943; Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 4.

¹¹⁴ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 4 (11), S. 29 (1485).

¹¹⁵ Epperlein: *Wald*, Sp. 1940–1943. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Haumann: „*Kritische Rohstoffe*“, S. 97–122.

¹¹⁶ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 4' (12), S. 29 (1485).

¹¹⁷ Ebd., fol. 4' (13), S. 29 (1485).

Das Mandat von 1626 gab mindestens sieben Jahre Standzeit vor und verweist gleichfalls auf die Bedeutung der Ressource Holz, denn der Stadtherr bezeichnet das Holz als „[...] das beste kleinoth dieser unserer statt [...]“. ¹¹⁸ Entsprechend gibt er Anweisung, sparsam damit umzugehen:

Derentwegen unser ernstlicher bevelch, was fürterhin einer zu bauen begert, solle die besichtigung, ob es nötig seye, durch dich, den vogt, dann beeden burgermeistern und einem aus der burgerschaft vorgenommen, ein ohngefährlicher überschlag, was er zum alten holtz, als das jederzeit mit einzubawen und nit zu verbrennen, vor vernere stemb bedörftig gemacht und volgents uferlegt werden, ufs wenigst den understen stockh von steinwerckh ufzuführen. Würde aber die zahl der stemb sich über sechtzig in der zahl erstrecken, seien wir dessen mit gehörigen umbstenden jederzeit underthenig zu berichten, wollen wir uns, was zu thun, so balden g[nediglich] ercleren. Den fall aber gesetzt, daß alte holtz zu dem vorhabenten baw nit bequemlich uns dessen auch kein anderer burger zu verbesserung seines hasuses oder scheuern, – dann zu schweinstellen man von alters hero nichts zu geben schuldig –, vonnöten, ist dasselbe so hoch es sein kann zu verkaufen und gebürent zu verechnen. [...] Es sollen auch die schleg ufs wenigst sieben jahr lang heglich gehalten, die baw- und hegreiser stehend verbleiben, auch der förster zu vleißiger beforstung angehalten werden, welches dann umb sovil ehe geschehen würdet, wann ihr [und] die burgermeister das holtz je zu zeiten selbsten begehet. [...]. ¹¹⁹

Der Auszug verweist zugleich auf eine weitere Nutzung des Waldes durch die Bürgerschaft: Das Holz durfte im Fall eines Überschusses nach Absprache mit dem Stadtherrn auch verkauft werden (→ R5).

Offensichtlich gab es bezüglich der Nutzung auch Befugnisse, die auf Menschen im Besitz eines nur eingeschränkten Bürgerrechts – also soziale Schichtenbildung innerhalb eines Standes – verweisen. So genoss der außerhalb der Stadtbefestigung wohnhafte Ziegler, wie ein Kaufbrief (1561) zeigt, bezüglich des Bürgerwaldes für seine Person geltende ‚besondere‘ Rechte:

¹¹⁸ Ebd., fol. 137^r, S. 88 (1626).

¹¹⁹ Ebd., fol. 137^r, S. 88 (1626).

[...] Zudeme ist ime vergonth und zugelassen, im Bürgerholz laib und strayhe [Laub und Streu] zu rechnen und mit grasen einzutragen macht hat, welches sonstem keinem vor den stadthorn vergonth wirt. [...].¹²⁰

Dieser Eintrag lässt mehrere Lesarten zu: Entweder gehörte der Ziegler, weil er eben aufgrund seines Handwerks vor den Stadttoren leben musste,¹²¹ überhaupt nicht zur Bürgerschaft und erhielt den Zugang zur Sicherstellung der Ausübung seines Gewerbes oder aber er gehörte möglicherweise als Zugezogener nicht zur Erbbürgerschaft, genoss deshalb nur ein eingeschränktes Bürgerrecht. In beiden Fällen war es ihm jedoch, wahrscheinlich aufgrund seiner Dienste für die Stadt, gestattet, diese Ressource in eingeschränkter Art und Weise zu nutzen. Ähnliches gilt für den Totengräber und seine Frau, die ebenfalls Laub und Streu im Bürgerholz aufrechnen durften.¹²² Dennoch, das wird an späterer Stelle im Zusammenhang mit dem Stadtrecht und verschiedenen Konflikten deutlich, war der Bürgerwald eine Einrichtung, die Exklusion transparent machte, da er nur einer kleinen, relativ homogenen Schicht zugänglich war. Trotzdem profitierten naturgemäß stets die bürgerlichen Haushalte als Gesamtheit vom Bürgerwald, also schichtenübergreifend indirekt auch deren weitere Mitglieder (und sei es nur über das Holz zum Heizen des Herdes).

Wo ein Verbot für Individuen anderer Schichten aber auch Segmente (zum Beispiel Nachbarstädte, Klöster oder Dörfer) besteht, kann in der Regel zugleich auch seine Übertretung, also ein Konflikt, zum Beispiel über das unerlaubte Entfernen von Holz *et cetera*, angenommen werden. Entsprechend gab es mit dem Förster einen spezialisierten Betreiber, der unter anderem die Beachtung der Nutzerordnung überwachte. In Rahmen seiner Aufgaben war er dazu befugt, fremdes, in den Wald ausgetriebenes Vieh zu pfänden:

Item so eyn auswendiger frevelichen schaden thete im gemeinholcz, wie sich der schade mechte, wo man das erforschet, den selbigen soll eyn rat strafen; wo aber der forster auswendigen leuten, die nicht burger weren,

¹²⁰ Ebd., Stadtbuch II, fol. 29', S. 101 (1561).

¹²¹ Feuer und Wasser waren zwei zentrale Elemente für das Handwerk.

¹²² Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch II, fol. 31', S. 102 (1561).

pfant neme, es wer mit scheferen ader mit graseryn, die selbigen sollen sich mit dem forster vortragen.¹²³

In diesem Absatz wird zugleich der Rat als die Bürgerschaft vertretende Organisation und strafende Instanz angeführt. Ob der Förster der Bürgerschaft entstammte, ein städtischer oder fürstbischöflicher Bediensteter war, ließ sich anhand der bisher ausgewerteten Quellen noch nicht klären. Hartig geht allerdings von einem Stadtförster aus.¹²⁴

Paragraph sieben des Stadtrechts verbot ferner das Hüten von Pferden und Kühen im Bürgerwald außer der geschworenen Bürgerschaft, die das Gemeinrecht vertrat. Wer dagegen verstieß, musste ein Pfund Strafe zahlen – erneut ein Hinweis auf die sanktionierende Bürgerschaft.¹²⁵ Das Weiden der Tiere gibt zudem einen Hinweis auf eine weitere Nutzungsart des Waldes. Aber nicht nur das Weiden von Tieren war für Unbefugte strengstens verboten, sondern auch die unerlaubte Entnahme von Holz:

Wer ein hegretel [Knüppel, Stangenholz] ab hawet, der soll alleweg geben ein pfunt. Wer aber sust im gemeynen holcz eyn spanholz [Feuerholz] ab hawet, soll alleweg geben tzu puß funfczehen pfennig.¹²⁶

Auch der Raub des Holzes der berechtigten Mitnutzerschaft wurde mit einer Strafzahlung von sechzig Pfennig geahndet, außerdem musste derjenige „[...] dem ihenen, des solch holcz gewest ist, bezczalen.“¹²⁷ Gleiches galt für das unerlaubte Abhauen von Bauholz.¹²⁸ Die Gültigkeit dieser 1485 verschriftlichen Aussage bis weit in das 18. Jahrhundert hinein und die Tatsache, dass es sich dabei nicht nur um leere Drohungen handelte, belegen einzelne Einträge des Stadtbuches. 1715 wurde so ein Vergehen im Bürgerholz aufgedeckt und durch die Stadt Seßlach geahndet:

¹²³ Ebd., Stadtbuch I, (1485), fol. 5 (14), S. 29–30 (1485).

¹²⁴ Hartig: *Seßlach und seine Geschichte*, S. 4 u. S. 39.

¹²⁵ Nöth: *Die Stadtbücher von Seßlach*, Stadtbuch I, fol. 3' (7), S. 28 (1485).

¹²⁶ Ebd., fol. 4 (9), S. 28 (1485).

¹²⁷ Ebd., fol. 4 (10), S. 29 (1485).

¹²⁸ Ebd., fol. 4 (11), S. 29 (1485).

Not[a]: Bey dieser marckhungsbesichtigung seint Watzendorferseits gewesen: Hans und Jörg Schultheiß, Niclaus Jung, und weilen dieser letztere ahn der gräntze holtz gemacht und der Seßlacher Burgerholtz nicht allein zu nahe getreten, sondern auch einen langstockh vorsetzlich abgehawen, so ist demselben diese unbefugnus nicht allein hiesigerseits verhoben worden, sonder demselben noch gebührendt zue bestrafen man sich vorbehalten.¹²⁹

Ein weiteres Vergehen wird in einem Eintrag des Jahres 1778 beschrieben.¹³⁰ In beiden Fällen zeigt der Konflikt zugleich ein Stück weit die Alternativlosigkeit der Ressource Holz und eine gewisse Eigendynamik, die sich mit dieser Einrichtung beobachten lässt.

Die erfolgte Zuteilung eines Waldes an die würzburgische Amtsstadt, so das Zwischenfazit, verweist hier zunächst auf ein spezifisches Recht, das im Rahmen der ersten Ebene die Seßlacher Bürgerschaft in das Hochstift Würzburg inkludierte. Damit garantierte der Stadtherr im Sinn des Erhalts des Segmentes Stadt ein Stück weit die erforderliche Versorgungssicherheit, ermöglichte einem Teil des dritten Standes, jedoch mit dem Pfarrer auch dem ersten Stand,¹³¹ das Überleben an Ort und Stelle. Das Beispiel Bürgerwald belegt damit zugleich erneut die Verknüpfung der verschiedenen Ebenen miteinander, hier die Zugehörigkeit einerseits zu einer spezifischen Souveränität (Ebene 1), andererseits die Zugehörigkeit zu einem spezifischen Stand respektive einer Schicht (Ebene 3).

3. FAZIT UND AUSBLICK

Die Erkenntnisse aus der Analyse der drei Beispiele, auch im Hinblick auf die hier erfolgte Untersuchungsmethode, zusammenfassend, lassen sich zwei wesentliche Punkte festhalten:

¹²⁹ Ebd., fol. 80^r–81, S. 69 (1715).

¹³⁰ Ebd., fol. 98, S. 74 (1778).

¹³¹ Dass dieser Rechte am Bürgerwald besaß wird im Zuge der Auflösung des Bürgerwaldes im 19. Jahrhundert deutlich, bei welcher der Pfarrer entsprechende Anteile für sich beanspruchte: Zuber: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen*, S. 62.

1. Zunächst wurde am Beispiel der drei Seßlacher Einrichtungen Stadtkirche, Brücke und Bürgerwald deutlich, dass sie, wie auch anhand des vorgestellten Konzepts der Institutionalität von Susanne Rau vermutet wurde, als öffentliche Einrichtungen ganz unterschiedliche Rechte und Pflichten einzelner Individuen aber auch ganzer Segmente (sich selbst zu versorgen, mit den anderen Segmenten zu kommunizieren *et cetera*) an sich banden. Dabei spiegelt jede der Einrichtungen im Rahmen von In-, aber auch Exklusion (zum Beispiel Bürgerwald) ein Stück weit die vorherrschende Gesellschaftsordnung.
2. Für alle drei Einrichtungen ließ sich Zugehörigkeit dabei mindestens immer anhand von zwei von insgesamt drei ausgemachten Ebenen beschreiben, nämlich die Verpflichtung der Zugehörigkeit zu (1) einer Souveränität, (2) zu einer Kirchengemeinde und (3) zu einem Stand/einer Schicht. Denn Rechte und Pflichten bestanden standes- und ortsgebunden. Die individuelle Perspektive von Zugehörigkeit wurde damit zugleich mit der gesellschaftlichen unmittelbar verschränkt. Verließ etwa ein Bürger oder eine Bürgerin die Stadt Seßlach und zog in eine andere Stadt, bedeutete das nicht, dass er oder sie automatisch wieder mit den gleichen Rechten an einem Bürgerwald partizipieren durfte (siehe Ziegler, Totengräber).

Zugehörigkeit in der Vormoderne wird also vor allem unmittelbar anhand von Nutzungsrechten/-pflichten an einer Einrichtung sichtbar: Der vorgeschriebene Kirchenbesuch in genau dieser Kirche, das Recht zur Holznutzung in genau diesem für die Bürgerschaft ausgeschriebenen Waldstück, die Aufsicht über bzw. die Verantwortung für genau diese Brücke *et cetera*. Nur ansatzweise (im Rahmen des Bürgerwaldes) behandelt werden konnte das Gegenteil, also Nichtzugehörigkeit. Gerade über Letztere, wie das Beispiel Bürgerwald angedeutet hat, ließe sich Zugehörigkeit noch weitaus besser kontrastieren. Über das Konzept von In- und Exklusion kann dabei auf theoretisch fundierter Basis Nichtzugehörigkeit gleichfalls im Rahmen der Differenzierungstheorie analysiert werden.¹³²

Am Beispiel Seßlachs und der mithilfe von Luhmanns Differenzierungstheorie entworfenen drei Ebenen zur systematischen Erfassung der

¹³² Vgl. hierzu erneut die Studie von Arlinghaus: *Inklusion und Exklusion* sowie den Aufsatz von Luhmann: *Inklusion und Exklusion*.

gesamtgesellschaftlichen Strukturen wurde dabei deutlich, dass über solche Einrichtungen in ihrer Eigenschaft als Katalysatoren und Transformatoren gesellschaftlicher Erwartungen (Rechte und Pflichten) individuelle und gesellschaftliche Zugehörigkeit miteinander verschränkt waren. Wie in der Einleitung bereits dargelegt, spielten dabei die mit dem Staatsbegriff verbundenen Grenzkonzepte kaum eine Rolle, höchstens dann, wenn beispielsweise wie im Fall des Bürgerwaldes ein Waldgebiet begrenzt oder über das zu gebende Geleit befunden werden musste. Raum spielt allerdings dann vor allem eine Rolle, wenn es um regionale Faktoren wie etwa die Geographie oder Topographie geht, wie insbesondere das Beispiel Brücke deutlich werden ließ.

Fest steht, dass sich die Ebenen mit der allmählichen Umstellung der gesellschaftlichen Leitdifferenz weg von der Stratifizierung hin zur funktionalen Differenzierung am Übergang von der Vormoderne hin zur Moderne veränderten. Vermutlich spiegelt sich dieser Wandel, historisch ausgedrückt mit Blick auf die von Rau beschriebene prozesshafte Seite, soziologisch formuliert aufgrund ihrer Eigenschaft als Transformator gesellschaftlicher Erwartungen, gleichfalls anhand städtischer Einrichtungen. In diesem Fall wäre dann über Letztere ebenfalls eine allmähliche Veränderung des Konzeptes von Zugehörigkeit erkennbar. Eine epochenübergreifende Darstellung von Zugehörigkeit könnte hier gegebenenfalls ansetzen und müsste mit Blick auf das Frankenlied dabei dann auch die Region als weitere Größe integrieren.

INSTYTUCJE MIEJSKIE JAKO WYZNACZNIKI PRZYNALEŻNOŚCI W CZASACH PRZEDNOWOCZESNYCH?

ROZWAŻANIA NA PRZYKŁADZIE GÓRNOFRANKOŃSKIEGO MIASTA SEBLACH

STRESZCZENIE

W badaniu indywidualnej przynależności w czasach przednowoczesnych termin 'obywatelstwo' jest bezużyteczny. Zamiast tego można mówić o 'potrójnej przynależności': indywidualnej przynależności do (1) władzy zwierzchniej, (2) gminy kościelnej oraz (3) stanu lub warstwy. Zagadnienie to można zbadać z pomocą instytucji komunalnych – zostało to zademonstrowane w artykule na przykładzie miasta Seblach i jego trzech instytucji.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN ALS INDIKATOREN FÜR ZUGEHÖRIGKEIT IN DER VORMODERNE?

ÜBERLEGUNGEN AM BEISPIEL DER OBERFRÄNKISCHEN STADT SEßLACH

ZUSAMMENFASSUNG

Für die Erforschung von individueller Zugehörigkeit ist der Terminus ‚Staatsangehörigkeit‘ für die Vormoderne unbrauchbar. Stattdessen lässt sich von einer ‚Dreifachzugehörigkeit‘ sprechen: die individuelle Zugehörigkeit zu (1) einer Souveränität, (2) zu einer Kirchengemeinde und (3) zu einem Stand oder einer Schicht. Untersuchen lässt sich dieser Komplex mithilfe städtischer Einrichtungen, was im Beitrag anhand der Stadt Seßlach und drei ihrer Einrichtungen demonstriert wird.

MUNICIPAL INSTITUTIONS AS DETERMINANTS OF BELONGING IN PRE-MODERN TIMES?

CONSIDERATIONS ON THE EXAMPLE OF THE UPPER FRANCONIAN
TOWN OF SEßLACH

SUMMARY

In the study of individual belonging in the premodern times, the term ‘citizenship’ is useless. Instead, one can speak of ‘triple affiliation’: individual affiliation to (1) supreme authority, (2) church commune and (3) state or class. This issue can be investigated with the help of municipal institutions, which was demonstrated in the article using the example of the city of Seßlach and its three institutions.

Translated by Agnieszka Chabros

SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- przynależność; instytucje komunalne; Seßlach; teoria systemów; historia miasta i regionu
- Zugehörigkeit; städtische Einrichtungen; Seßlach; Systemtheorie; Stadt- und Regionalgeschichte
- membership; municipal institutions; Seßlach; theory of the systems; history of the city and the region

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Bayerisches Staatsarchiv Würzburg: *Würzburger Risse und Pläne*, Sign. I/280.

ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

- Bayern Atlas: Urkarte von Seßlach*, URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (17.05.2021).
- Bundschuh Johann Kasper: *Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken, oder vollständige alphabetische Beschreibung aller im ganzen Fränkischen Kreis liegenden Städte, Klöster, Schlösser, Dörfer, Flekken, Höfe, Berge, Thäler, Flüsse, Seen, merkwürdiger Gegenden u.s.w.; mit genauer Anzeige von deren Ursprung, ehemaligen und jezigen Besizern, Lage, Anzahl und Nahrung der Einwohner, Manufakturen, Fabriken, Viehstand, merkwürdigen Gebäuden, neuen Anstalten, vornehmsten Merkwürdigkeiten etc. etc.* 1. 1800.
- Eisenmann Joseph Anton / Hohn Karl Friedrich: *Topo-geographisch-statistisches Lexicon vom Königreiche Bayern*. 1832.
- Homann Johann Baptist: *Ämterkarte (1716–24)*, URL: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/0/08/Karte_Hochstift_W%C3%Bcrzburg.JPG (13.01.2020).
- Lippert Karl-Ludwig: *Bayerische Kunstdenkmale. XXVIII: Landkreis Staffelstein*. 1968, S. 194–218.
- Liste der Baudenkmäler in Seßlach*, URL: http://geodaten.bayern.de/denkmal_static_data/externe_denkmalliste/pdf/denkmalliste_merge_473165.pdf (26.07.2020).
- Mayer Heinrich: *Die Kunst des Bamberger Umlands*, 2. 1930, S. 196–201.
- Nöth Stefan: *Die Stadtbücher von Seßlach*. 2005.
- Scheffel Joseph Victor von: *Frankenlied*. 1859.
- Stengel Edmund Ernst: *Urkundenbuch des Klosters Fulda*, 1. 1958.
- Umwelt Atlas Bayern*:
- *Felsblöcke SW von Heinersdorf*, URL: <https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/reports/geotope/generateBericht.pdf?additionalayerfieldvalue=473A017> (24.07.2020).
 - *Ehem. Steinbruch „Rote Grube“ ENE von Muggenbach*, URL: <https://www.umweltschutzplanerische/mapapps/resources/reports/geotope/generateBericht.pdf?additionalayerfieldvalue=473A017> (24.07.2020).

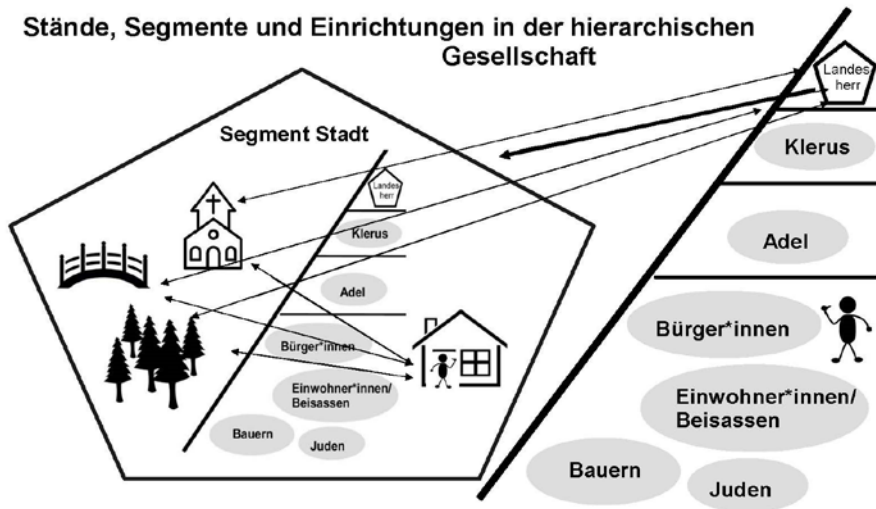
LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Albrecht Stephan: *Mittelalterliche Rathäuser in Deutschland. Architektur und Funktion*. 2004.
- Arlinghaus Franz-Josef: *Inklusion und Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln*. 2018.
- Aumann Georg / Pachale Karl-Ulrich: *Die Itz*. 2001.
- Baiert Roland: *Die Stadtpfarrkirche St. Johannes der Täufer in Seßlach*. 2010.
- Blessing Werner Karl / Weiß Dieter Joachim (Hg.): *Franken. Vorstellung und Wirklichkeit in der Geschichte*. 2003.
- Boedecker Almuth: *Öffentliche Maßnahmen regen Investitionen der Bürger an: das Beispiel Seßlach*. 1994.
- Brecher Adolf: *Homann, Johann Baptist*, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, 13. 1881, S. 35–38.
- Dürr Renate: *Kirchenräume. Eine Einführung*, in: Dürr Renate / Schwerhoff Gerd (Hg.): *Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit*. 2005, S. 451–458.

- Epperlein Siegfried: *Wald. Mittel- und Westeuropa*, in: *Lexikon des Mittelalters*, 8. 1997, Sp. 1940–1943.
- Fischer Waldemar: *Die Coburger Geleitsstraßen zu Beginn des 16. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde*, NF 33. 1939, S. 383–429.
- Flachenecker Helmut: *Von Viertelsmeistern und anderen städtischen Ämtern. Zu Editionsgrundlagen von Stadtbüchern im Hoch- und Spätmittelalter*, in: Flachenecker Helmut / Kopinski Krzysztof / Tandecki Janusz: *Editionswissenschaftliches Kolloquium 2019. Urkundenbücher, Chroniken, Amtsbücher. Alte und neue Editionsmethoden*. 2021, S. 163–177.
- Flachenecker Helmut: *Die Stifts- und Klosterpolitik Burggrafs Friedrichs VI. in Franken*, in: Müller Mario / Seiderer Georg (Hg.): *Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg und die Belehnung der Burggrafen von Nürnberg mit dem Kurfürstentum Brandenburg im Jahre 1417*. 2019, S. 55–78.
- Frerichs Gertrud: *Sesslach und seine Stadtteile – wie es früher war*. 1989.
- Fromm Hubert: *675 Jahre Stadtrecht Sesslach*. 2010.
- Grimm Alois: *Aschaffener Häuserbuch II. Altstadt zwischen Dalbergstraße und Schloß, Mainufer – Mainbrücke – Löherstraße*. 1991.
- Hartig Konrad: *Sesslach und seine Geschichte*. 1934.
- Haumann Sebastian: „Kritische Rohstoffe“, in: Engels Jens Ivo / Nordmann Alfred (Hg.): *Was heißt Kritikalität? Zu einem Schlüsselbegriff der Debatte um Kritische Infrastrukturen*. 2018, S. 97–122.
- Herdick Michael: *Ökonomie der Eliten. Eine Studie zur Interpretation wirtschaftsarchäologischer Funde und Befunde von mittelalterlichen Herrschaftssitzen*. 2016.
- Hesse Jan-Otmar / Reith Reinhold / Kopsidis Michael: *Markt*. 2019, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, URL: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_307447 (24.04.2021).
- Höhn Alfred: *Sesslach und sein Umland im Kartenbild des 15. bis 18. Jahrhunderts*, in: *Jahrbuch der Coburger Landesstiftung*, 30. 1985, S. 137–156.
- Höhn Alfred: *Zeugnisse zur Geschichte Sesslachs im Mittelalter*. 1985.
- Holzem Andreas: *Die sieben Hauptkirchen Roms in Schwaben. Bildprogramm und Handlungskonzepte eines konfessionalisierten Kirchenraums*, in: Dürr Renate / Schwerhoff Gerd (Hg.): *Kirchen, Märkte und Tavernen. Erfahrungs- und Handlungsräume in der Frühen Neuzeit*. 2005, S. 459–496.
- Hoppe Peter: *Zuhören statt lesen. Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der Vermittlung und Überlieferung von Informationen*, in: Hoppe Peter / Schläppi Daniel / Büsser Nathalie / Meier Thomas: *Universum Kleinstadt. Die Stadt Zug und ihre Untertanen im Spiegel der Protokolle von Stadtrat und Gemeinde (1471–1798)*. 2018, S. 163–195.
- Isenmann Eberhard: *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. 2014.
- Kießling Rolf: *Bannmeile*. 2019, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, URL: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_SIM_243974 (24.04.2021).
- Köster Roman: *Gerechter Preis*. 2019, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, URL: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_271543 (24.04.2021).
- Krause Detlef: *Erwartungen*, in: *Luhmann-Lexikon*. 2005.

- Lipp Günther: *Die Geschichte der „Eberner Sau“*, in: *750 Jahre Stadt Ebern. Jubiläums-Sonderbeilage der Neuen Presse*. 1980, S. 14–16.
- Löw Martina: *Die Stadt: Eine Verdichtung funktionaler Differenzierung, eine räumlich differenzierte Einheit oder ein geschlechtlich differenzierter Raum?*, in: Löw Martina (Hg.): *Differenzierungen des Städtischen*. 2002, S. 9–26.
- Luhmann Niklas: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. 2018.
- Luhmann Niklas: *Inklusion und Exklusion*, in: Berding Helmut (Hg.): *Nationales Bewusstsein und kollektive Identität*. 1994, S. 15–45.
- Lynch Kevin: *Das Bild der Stadt*. 1989.
- Maierhöfer Isolde: *Ebern*. 1964.
- Miller Tilly: *Konstruktivismus und Systemtheorie*. 2021.
- Nöth Stefan: *Die Grenze zwischen Stadt und Land: aufgezeigt anhand der Stadtbücher von Seßlach von 1485 und 1550*, in: Hermann Hans-Georg / Hecker Hans-Joachim (Hg.): *Rechtsgeschichte des ländlichen Raums in Bayern*. 2012, S. 67–74.
- Oexle Otto Gerhard: *Die Wirklichkeit und das Wissen. Ein Blick auf das sozialgeschichtliche Œuvre von Georges Duby*, in: *Historische Zeitschrift*, 232. 1981, S. 61–91.
- Opl Ferdinand: *Kommunikationsknotenpunkte innerhalb des Stadtgefüges. Das Beispiel des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Wien*, in: Holý Martin / Hrubá Michaela / Sterneck Tomáš (Hg.): *Die frühneuzeitliche Stadt als Knotenpunkt der Kommunikation*. 2019, S. 15–38.
- Ott Martin: *Salzhandel in der Mitte Europas. Raumorganisation und wirtschaftliche Außenbeziehungen zwischen Bayern, Schwaben und der Schweiz 1750–1815*. 2013.
- Pauly Michel / Stercken Martina: *Stadtentwicklung im vormodernen Europa. Beobachtungen zu Kontinuitäten und Brüchen*. 2019.
- Puza Richard: *Pfarrei, Pfarreiorganisation*, in: *Lexikon des Mittelalters*, 6. 1993, Sp. 2023–2024.
- Rau Susanne: *Räume der Stadt. Eine Geschichte Lyons 1300–1800*. 2014.
- Rau Susanne / Schwerhoff Gerd: *Öffentliche Räume in der Früher Neuzeit. Überlegungen zu Leitbegriffen und Themen eines Forschungsfeldes*, in: Rau Susanne / Schwerhoff Gerd (Hg.): *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. 2004, S. 11–52.
- Rinnerthaler Alfred: *Die Stadtpfarrkirche. „Zu Unserer Lieben Frau“ (heute Franziskanerkirche) als öffentlicher Raum*, in: Ammerer Gerhard / Weidenholzer Thomas (Hg.): *Rathaus – Kirche – Wirt. Öffentliche Räume in der Stadt Salzburg*. 2009, S. 103–115.
- Rutz Andreas: *Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich*. 2018.
- Saake Irmhild: *Systemtheorie als Differenzierungstheorie*, in: Jahrhaus Oliver / Nassehi Armin (u. a. Hgg.): *Luhmann Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. 2012, S. 41–47.
- Sandler Christian: *Johann Baptista Homann. Ein Beitrag zur Geschichte der Kartographie*, in: *Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde*, 21/4–5. 1886, S. 328–384.
- Schenk Gerrit Jasper: *Grundherrschaft digital explorieren! Digitalisate, Editionen, GIS und frühmittelalterliches Ressourcenmanagement am Beispiel von Bildern und Texten in Schulbüchern und Kloster Lorsch*, in: Schenk Gerrit Jasper (Hg.): *Digitale Fachdidaktiken in den Kulturwissenschaften*. 2020, S. 197–254.

- Schneier Walter: *Das Coburger Land*. 1990.
- Schott Dieter: „Es führt über den Main eine Brücke von Stein“. *Die Brücken von Frankfurt am Main im langen 19. Jahrhundert*, in: *Bulletin der Polnischen Historischen Mission*, 14. 2019, S. 187–208.
- Schröder Lina: *Allianzen und Intrigen im Europa der Könige. Leitrezension*, in: *Historische Zeitschrift*, 306, 2. 2018, S. 430–447.
- Schröder Lina: *Die Willigisbrücke in ihrer regionalen Verankerung. Eine epochenübergreifende und exemplarische Untersuchung*, in: *Aschaffener Jahrbuch*, 34. 2020, S. 9–54.
- Schröder Lina: *Homepage Lina Schröder*: <http://lina-schroeder.wg.vu/forschungsprojekte/> (17.05.2022).
- Schübel Albrecht: *Das Evangelium in Mainfranken*. 1958.
- Straube Manfred: *Geleitswesen und Warenverkehr im thüringisch-sächsischen Raum zu Beginn der Frühen Neuzeit*. 2015.
- Zuber Daniel: *Leben auf dem Land Heilgersdorf 1361–2011*. 2011.
- Zuber Daniel: *Versuchen wir, unsere hektische Zeit zu verstehen. Aus eintausendzweihundert Jahren Seßlacher Geschichte*. 2000.



© Lina Schröder

Abb. 1: Die vormoderne Gesellschaft dargestellt aus der Perspektive der Systemtheorie. Die Stadt wird hier, ebenso wie der einzelne Privathaushalt, als ein Segment von vielen gesehen. Jedes Segment spiegelt dabei ausschnittsweise auch immer die stratifizierte Gesellschaft. Die städtischen Einrichtungen im Segmente Stadt, hier beispielhaft Bürgerwald, Kirche und Brücke, werden dabei als Transformatoren und Katalysatoren gesellschaftlicher Rechte und Pflichten verstanden, © Lina Schröder

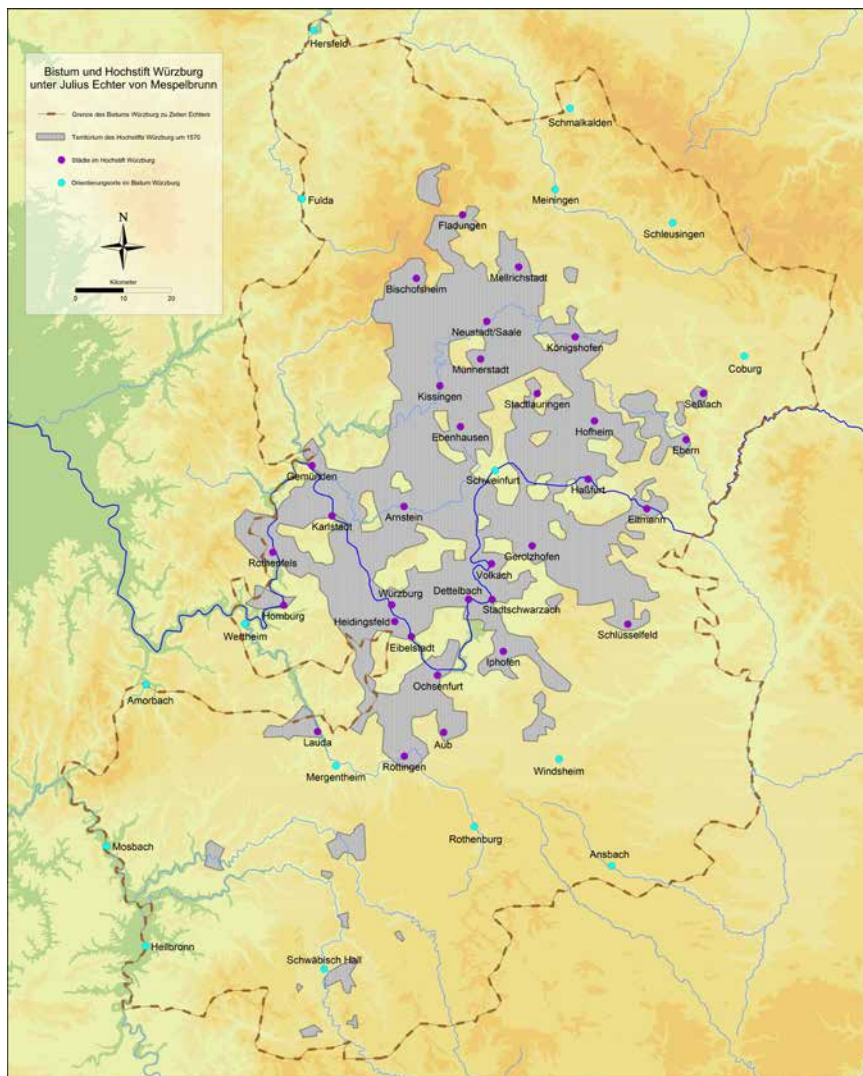


Abb. 2: Territorium (Hochstift) (lila) und Bistum Würzburg (gestrichelte Linie) in der Region Franken. Kartenausschnitt: Dombrowski Damian / Maier Markus Josef / Müller Fabian (Hg.): *Julius Echter. Patron der Künste. Konturen eines Bischofs der Renaissance*. 2017, S. 27, © Mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber. Die Kartengrundlage lieferte Markus Naser, auch ihm sei gedankt

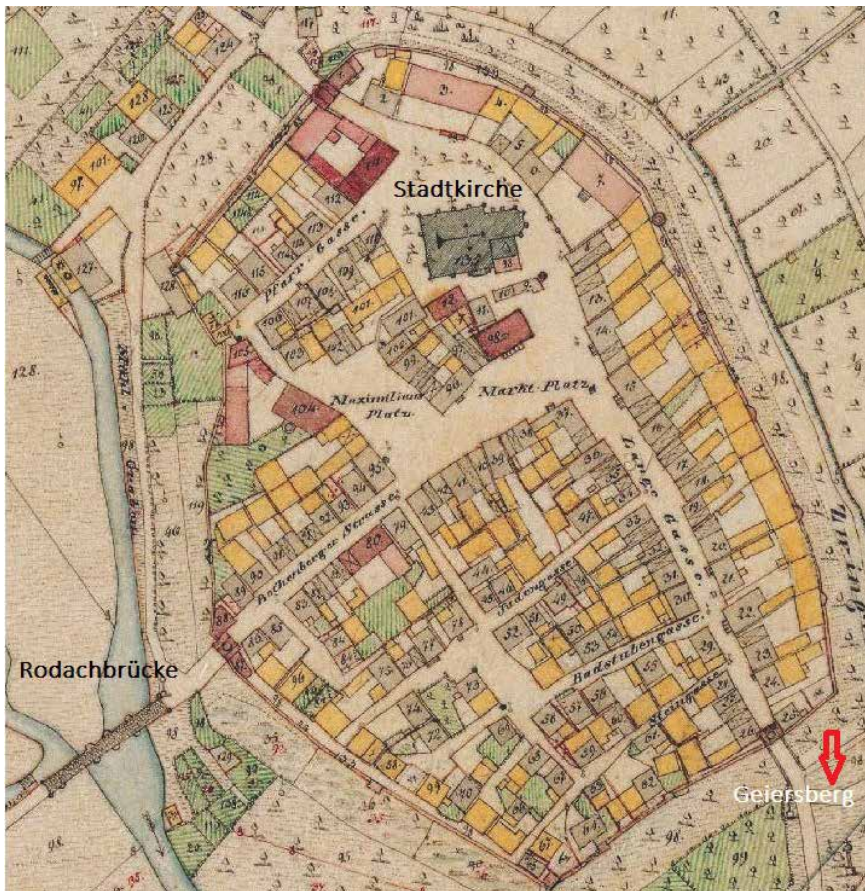


Abb. 3: Die Würzburger Amtstadt Seßlach. Kartenausschnitt: *Uraufnahme 1851*, © Bayern Atlas, URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=historisch&catalogNodes=11&E=631571.48&N=5561094.75&zoom=13> (17.05.2022)



Abb. 4: Übersichtskarte zu Seßlach und seiner Umgebung. Kartengrundlage: Dombrowski Damian / Maier Markus Josef / Müller Fabian (Hg.): *Julius Echter. Patron der Künste. Konturen eines Bischofs der Renaissance*. 2017, S. 27, © Lina Schröder

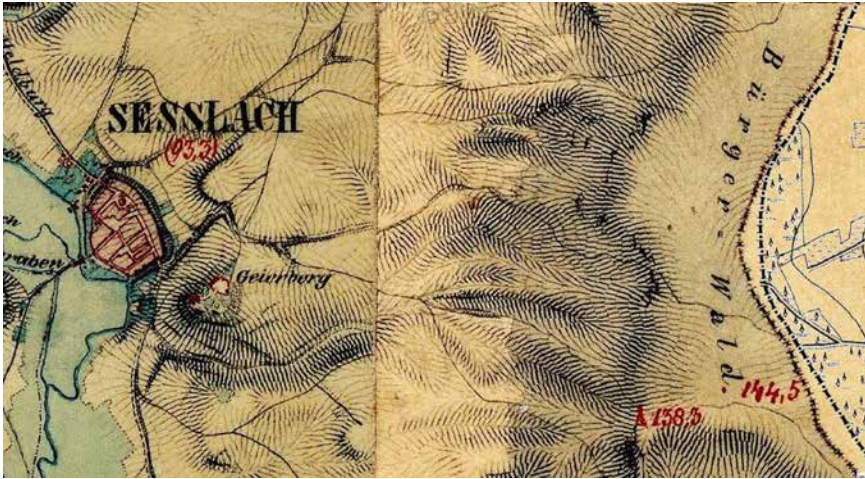


Abb. 5: Seßlach und sein Bürgerwald. Kartenausschnitt: *Positionsblatt 1:25000 (um 1860)*, © *Bayern-Atlas*, URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=-ba&bgLayer=historisch&catalogNodes=11&E=632427.16&N=5560983.27&zoom=11> (17.05.2022)